

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

(Artikel 35 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen)

Bericht des Petitionsausschusses

(Berichtszeitraum 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005)

an den Sächsischen Landtag
gemäß § 67 Absatz 2 Satz 3
der Geschäftsordnung des Landtags
des Freistaates Sachsen

	Seite
Vorwort	5
1. Das Petitionsrecht	6
1.1 Was sind Petitionen und wozu dienen sie?	6
1.2 Welche Arten von Petitionen gibt es?	6
1.3 Wer darf Petitionen einlegen?	7
1.4 Muss man Formvorschriften beachten?	7
1.5 Wo kann ich Petitionen einreichen?	8
1.6 Was beinhaltet das Petitionsrecht?	8
1.7 Petitionen gegen Gerichtsentscheidungen?	9
1.8 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?	9
2. Der Petitionsausschuss und der Petitionsdienst	12
2.1 Mitgliedsstärke und Zusammensetzung des Petitionsausschusses	12
2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses	13
2.3 Das Referat Petitionsdienst	14
3. Die Statistik	15
3.1 Allgemeines	15
3.2 Petitionsaufkommen nach Sachgebieten	17
3.3 Massen-, Sammel-, Mehrfachpetitionen	19
3.4 Regionales Aufkommen	24
4. Ausübung der Befugnisse des Petitionsausschusses	27
4.1 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses	27
4.2 Eingegangene Stellungnahmen	28
4.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2005 abgeschlossenen Petitionen	29
4.4 Auskunftserteilung	30
4.5 Akteneinsicht	30
4.6 Ortstermine/Anhörungen	31
5. Einzelne Petitionen aus dem Jahr 2005	33
5.1 Landtag	33
5.2 Sächsisches Staatsministerium des Inneren	33
5.3 Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	36
5.4 Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	37
5.5 Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit	38
5.6 Sächsisches Staatsministerium für Soziales	39
5.7 Sächsisches Staatsministerium für Kultus	43
5.8 Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	44
5.9 Sächsisches Staatsministerium der Justiz	45

5.10 Sächsische Staatskanzlei	46
6. Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses	47
7. Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	48
8. Rechtliche Grundlagen des Petitionsrechts im Freistaat Sachsen	49
8.1 Verfassung des Freistaates Sachsen	49
8.2 Sächsisches Petitionsausschussgesetz	49
8.3 Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (4. Wahlperiode)	52
8.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen)	54
9. Anhang	62

Vorwort



Sehr geehrte Abgeordnete des Sächsischen Landtags,
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

auch in diesem Jahr möchte der Petitionsausschuss mit dem vorliegenden Bericht einen Überblick über seine Tätigkeit gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags geben.

Im Jahr 2005 erreichten 1114 Schreiben den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags. Von den Bürgerinnen und Bürgern wurde die Möglichkeit, sich außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe bzw. jenseits formaler Verwaltungs- und Gerichtsverfahren an staatliche Stellen zu wenden, rege wahrgenommen. Das Petitionsrecht gibt Bürgern und Staat die Chance zum Dialog und regt zur Mitverantwortung, Gestaltung und Fortentwicklung des politischen Lebens an.

Der Bericht des Petitionsausschusses soll über das Petitionsrecht, das Petitionsverfahren, die Arbeitsweise und die Befugnisse des Petitionsausschusses umfassend informieren. Die Darstellung einzelner Petitionen soll exemplarisch zeigen, wie das in der Verfassung verankerte Petitionsrecht von den Bürgerinnen und Bürgern in Anspruch genommen wird.

Ich danke allen Mitgliedern des Petitionsausschusses für die faire, engagierte und überparteiliche Zusammenarbeit, nur dadurch war es dem Petitionsausschuss möglich, seinem Auftrag, sich für die Belange der einzelnen Bürger einzusetzen, gerecht zu werden.

Bettina Simon

Ausschussvorsitzende

1. Das Petitionsrecht

In der deutschen Rechtsgeschichte kann das Petitionsrecht auf eine verhältnismäßig lange Tradition zurückblicken. So bestimmte 1794 das preußische Allgemeine Landrecht: „Dagegen steht es jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupt des Staates als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen; und letztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.“

Vorschriften zu Petitionen finden sich heute im Grundgesetz (GG), in der Sächsischen Verfassung (SächsVerf), im Sächsischen Petitionsausschussgesetz (SächsPetAG) und in der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO). Grundlage für die Arbeit des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtags ist Art. 35 der Sächsischen Verfassung.

Darin heißt es:

„Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht ein Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.“

Die folgenden Kapitel sollen das Petitionsrecht näher erläutern und dem Bürger erklären, was er beim Einlegen einer Petition zu beachten hat.

1.1 Was sind Petitionen und wozu dienen sie?

Das Wort Petition entstammt dem lateinischen Wort „petitio“ und bedeutet soviel wie Verlangen, Bitte, Gesuch.

Unter Petitionen versteht man daher Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden über staatliche Organe oder sonstige Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zum Ausdruck gebracht werden. Diese Bitten und Beschwerden können sowohl in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse sein.

Keine Petitionen sind hingegen Auskunftersuchen, bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen, die kein konkretes Verlangen im Sinne eines Tuns oder Unterlassens zum Inhalt haben.

Der Petitionsausschuss ist für viele Bürgerinnen und Bürger oft die letzte Anlaufstelle, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen. Petitionen dienen aber gleichzeitig auch der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung. Die Bürgerinnen und Bürger können so mit ihren Petitionen auf die Politik einwirken.

1.2 Welche Arten von Petitionen gibt es?

Neben der Gewährleistung des Petitionsrechtes für den **Einzelnen** heißt es in Art. 35 SächsVerf „einzeln oder **in Gemeinschaft mit anderen**“. Außer der Einzelpetition gibt es somit weitere Petitionen, die alle unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf stehen.

Diese unterschiedlichen Petitionen definieren sich folgendermaßen:

- Eine Einzelpetition ist die Petition einer einzelnen Person (Petent), meist mit einem ganz speziellen, nur sie betreffenden Anliegen.
- Mehrfachpetitionen sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Ihre Behandlung erfolgt als Einzelpetition.
- Unter Sammelpetitionen versteht man Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.
- Massenpetitionen sind Petitionen in größerer Zahl mit demselben Anliegen. Die Texte der Petitionen stimmen jedoch ganz oder im Wesentlichen überein (z.B. Postkartenaktionen).

1.3 Wer darf Petitionen einlegen?

Das Grundrecht aus Art. 35 SächsVerf steht „**Jedermann**“, d.h. jeder natürlichen Person zu. Es steht daher allen Menschen offen. Das Petitionsrecht ist von den persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig. Auch kommt es auf die Geschäftsfähigkeit, d.h. die Vollendung des 7. Lebensjahres, nicht an. Es reicht aus, dass die Person in der Lage ist, ihr Anliegen verständlich zu formulieren. Sollte dies beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, sich einer Hilfe zu bedienen. Bei seh- und schreibbehinderten Bürgerinnen und Bürgern kann auch eine dritte Person die Petition einlegen. Petent bleibt dann aber trotzdem der Behinderte oder der Minderjährige.

Darüber hinaus haben auch Strafgefangene (§ 3 SächsPetAG), Angehörige des öffentlichen Dienstes (§ 2 SächsPetAG) und Soldaten (§ 7 Wehrbeauftragtengesetz) das Recht, Petitionen einzulegen.

Kein Petitionsrecht steht jedoch juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise Gemeinden oder Handwerkskammern zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, die auch den Status „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ besitzen, steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger berührt.

1.4 Muss man Formvorschriften beachten?

Das Petitionsrecht muss mühelos in Anspruch genommen werden können. Deshalb gilt für den Petenten nur, seine Bitten und Beschwerden schriftlich (mit Adresse und Unterschrift) einzureichen. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts stehen mündliche Petitionen nicht unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf. Darüber hinaus sind keine Formvorschriften einzuhalten.

Ein Muster für das Einlegen einer Petition ist im Anhang des Berichts zu finden.

1.5 Wo kann ich Petitionen einreichen?

Gemäß dem Wortlaut des Art. 35 SächsVerf kann sich der Petent mit seinem Anliegen an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung wenden.

Volksvertretungen sind der Sächsische Landtag, der Bundestag und das Europäische Parlament. Auch die Gemeindevertretungen in Sachsen können gemäß § 12 der Sächsischen Gemeindeordnung Petitionsadressat sein. Auch wenn nicht alle Gemeindeordnungen der jeweiligen Bundesländer Regelungen dazu enthalten, gilt das Petitionsrecht nach Art. 35 SächsVerf i.V.m. Art. 31 GG für alle Gemeinden.

„Stellen“ im vorgenannten Sinne sind sämtliche Behörden und Stellen öffentlich-rechtlicher Einrichtungen des Bundes und der Länder wie zum Beispiel Ministerien, Regierungspräsidien und Landratsämter. Die Zuständigkeit einer Stelle bestimmt sich danach, ob der Adressat einer Petition dem Anliegen abhelfen kann oder zur Abhilfe beitragen kann. So ist z.B. für Beschwerden über Bundesbehörden (z.B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) der Deutsche Bundestag zuständig.

Sollte eine Petition einmal an eine „falsche“ Stelle geschickt werden, ist die jeweilige Behörde verpflichtet, das Begehren der „richtigen“ Stelle zukommen zu lassen. Die Petition wird automatisch an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Des Weiteren kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts der Europäischen Union, die in einem Mitgliedsstaat wohnhaft ist oder dort ihren satzungsgemäßen Sitz hat, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Personen eine Petition an das Europäische Parlament richten. Das Thema muss in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fallen und sie direkt betreffen. Gegenstand der Petition kann ein allgemeines Interesse, eine individuelle Beschwerde oder eine Aufforderung an das Europäische Parlament sein, zu dem das Parlament dann Stellung nimmt.

Einen Sonderfall als Petitionsrechtsträger stellen die Soldaten dar. Ein Soldat muss sich im Falle einer Eingabe an eine besondere Institution, den Wehrbeauftragten wenden. Laut § 7 des Wehrbeauftragtengesetzes heißt es: „Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden.“

Schließlich ist es wichtig zu wissen, dass die Petitionsbearbeitung mit Ablauf der Wahlperiode nicht endet. Nicht abgeschlossene Petitionen müssen vom neugewählten Parlament weiterbehandelt werden.

1.6 Was beinhaltet das Petitionsrecht?

Das Petitionsrecht verleiht keinen Anspruch auf Erledigung der Petition im Sinne des Petenten. Das Petitionsrecht ist ein rein formelles Recht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sind die Petitionsadressaten zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der bei ihnen eingereichten Petition verpflichtet. Im Bescheid muss für den Petenten erkennbar sein, dass und in welcher Weise die Petition behandelt worden ist.

Neben dem Recht auf Prüfung und Benachrichtigung hat der Petent darüber hinaus kein Recht auf persönliche Anhörung vor dem Petitionsausschuss. Dies ist nur dann

möglich, wenn der Ausschuss eine Anhörung des Petenten zu seinem jeweiligen Begehren beschließt.

Liegt eine Massenpetition vor, gestaltet sich das Verfahren etwas anders. Bei Massenpetitionen werden die Petenten nicht einzeln informiert, vielmehr werden sowohl der Beschluss des Petitionsausschusses über den Eingang und das Vorliegen einer Massenpetition als auch der Beschluss des Sächsischen Landtags über die Petition nebst Bericht im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Darüber hinaus wird über diese Beschlüsse in der Landespressekonferenz informiert.

1.7 Petitionen gegen Gerichtsentscheidungen?

Die Einwirkungsmöglichkeiten des Petitionsausschusses auf die Rechtsprechung sind gering. Aufgrund der in der Verfassung garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Der Landtag hat daher keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Prüfen darf der Petitionsausschuss jedoch eine Petition, in der Mängel oder Ungerechtigkeiten im Gesetz beanstandet werden, die durch ein Gerichtsurteil zu Tage getreten sind. Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen können zwar vom Parlament nicht aufgehoben werden, aber die gesetzlichen Bestimmungen, die für das Begehren ausschlaggebend waren, können gegebenenfalls für die Zukunft geändert werden.

Des Weiteren kann der Landtag in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft als Prozesspartei hinzuwirken. Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht aber dort, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

1.8 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

Erreicht ein Schreiben einer Bürgerin oder eines Bürgers den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags, so erfolgt zunächst die Prüfung und Einordnung des Schreibens als Petition, „keine Petition“ oder Weiterleitung an andere zuständige Stellen.

Ergibt die Prüfung, dass es sich um eine Petition, also eine Bitte oder Beschwerde gemäß Art. 35 SächsVerf handelt und ist auch die Zuständigkeit des Sächsischen Landtags gegeben, beginnt das Petitionsverfahren.

Zunächst wird bei dem fachlich zuständigen Staatsministerium zu dem Sachverhalt eine Stellungnahme eingeholt. Nach § 66 Abs. 1 GO ist diese Stellungnahme innerhalb von vier Wochen abzugeben. In Ausländerangelegenheiten wird für das Verfahren auch die Sächsische Ausländerbeauftragte hinzugezogen.

Nach Eingang der Stellungnahme werden die Petition und die Stellungnahme an einen Abgeordneten des Petitionsausschusses als Berichterstatter zur weiteren Bearbeitung übergeben. Hier beginnt nun die unmittelbare Arbeit des Petitionsausschusses.

ses durch den jeweiligen Abgeordneten. Der Abgeordnete, der für diese Petition als Berichterstatter fungiert, erstellt zu der Petition einen Bericht mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung. Sowohl der Bericht als auch die Beschlussempfehlung werden dann in der nicht öffentlichen Ausschusssitzung beraten. Um eine den Bericht abschließende Beschlussempfehlung der Petition für die Abstimmung im Sächsischen Landtag zu erreichen, muss über die Beschlussempfehlung im Petitionsausschuss mehrheitlich entschieden werden.

Der Bericht und die dazugehörige Beschlussempfehlung werden dann in anonymisierter Form dem Plenum des Sächsischen Landtags zugeleitet. Dort wird der Beschluss über die Petition von allen Abgeordneten des Sächsischen Landtags gefasst. Das bedeutet, aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird - wiederum mit Mehrheitsentscheid - ein Beschluss des Sächsischen Landtags.

Mit Versendung des Beschlusses und des dazu gehörenden Berichtes an den Petenten durch die Ausschussvorsitzende wird das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Wurde beschlossen, die Petition nach § 10 SächsPetAG an die Staatsregierung zu überweisen, hat die Staatsregierung dem Landtag innerhalb von sechs Wochen darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat. Nach Eingang dieses Berichts wird auch dieser dem Petenten übersandt. Erfolgt die Stellungnahme der Staatsregierung nicht innerhalb der sechs Wochen, hat der Petitionsausschuss nach § 68 GO ein Wiederbefassungsrecht, das heißt, der Petitionsausschuss kann über die Petition erneut beraten.

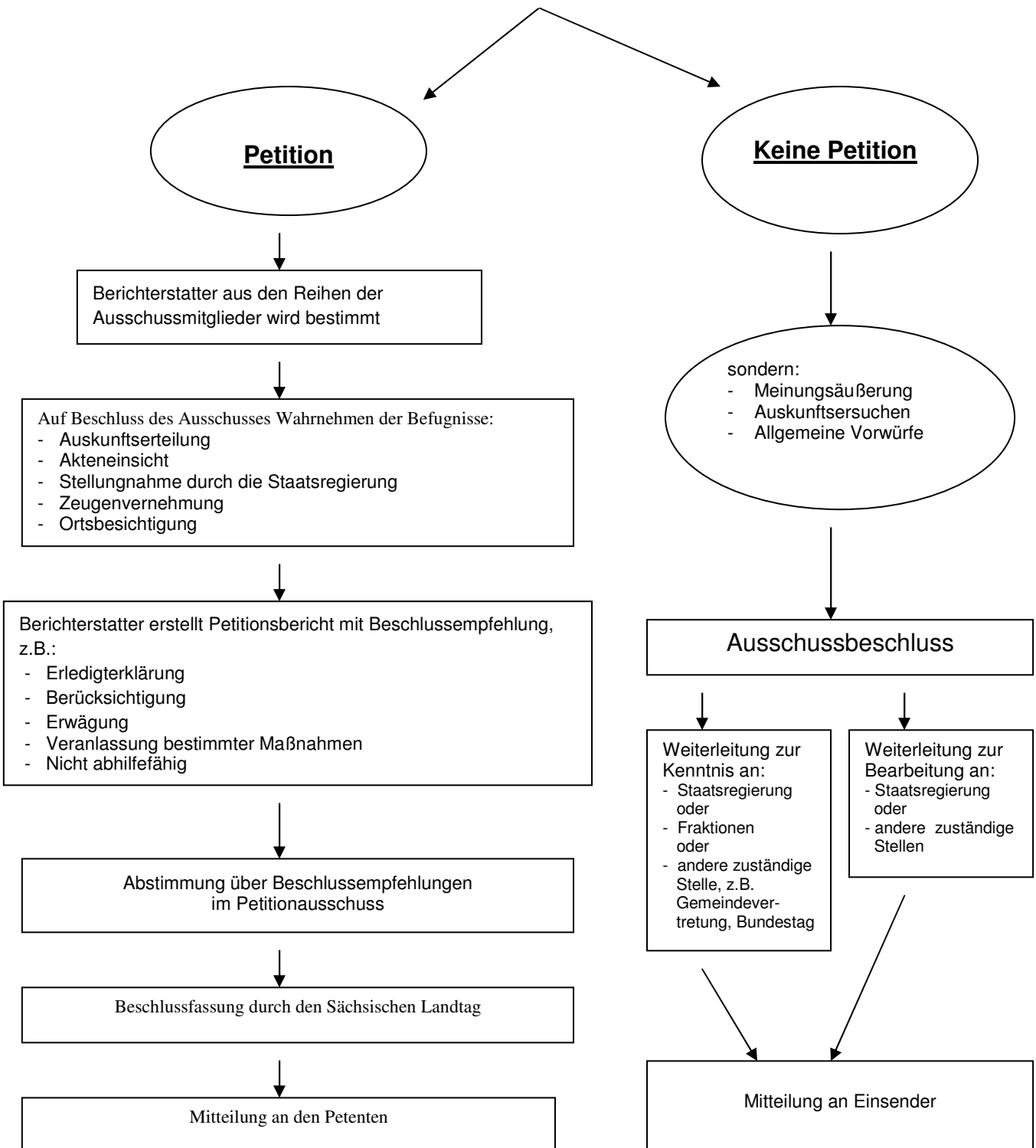
Kosten werden für die Durchführung des Petitionsverfahrens nicht erhoben, dem Petenten werden aber auch keine Kosten für Porto, Kopien u. ä. erstattet. Nur dann, wenn der Petent vom Petitionsausschuss geladen wurde, werden ihm die dafür anfallenden Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt.

Das nachfolgende Schaubild stellt das Petitionsverfahren noch einmal vereinfacht dar.

Was passiert mit meinem Anliegen? Schritte des Petitionsverfahrens



Prüfung auf Vorliegen einer Petition



2. Der Petitionsausschuss und der Petitionsdienst

Die folgenden Kapitel sollen den Petitionsausschuss und den dazu gehörigen Petitionsdienst vorstellen und eine kurze Einführung in die Rechte und Möglichkeiten des Petitionsausschusses geben.

2.1 Mitgliederstärke und Zusammensetzung des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss ist, wie auch in den vorherigen Legislaturperioden, mit 28 Mitgliedern der größte Ausschuss im Sächsischen Landtag. Grund dafür sind der hohe Arbeitsanfall und der damit verbundene Arbeitsaufwand. Seine verfassungsrechtliche Garantie findet der Petitionsausschuss in Art. 53 Abs. 1 SächsVerf. Danach bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

Nach der Landtagswahl vom 19. September 2004 erfolgte die Sitzverteilung im Petitionsausschuss nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren und spiegelt die Zusammensetzung des Landtags im Petitionsausschuss wider. Dem Ausschuss gehören demnach auch alle 6 Fraktionen des Landtags an. Vorsitzende des Petitionsausschusses ist Frau Bettina Simon, ihre Stellvertreterin Frau Angelika Pfeiffer.

Die Sitzverteilung des Ausschusses im Jahr 2005 ist nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Fraktion	Mitglieder zum Stand Dezember 2005
CDU	Clauß, Christine Colditz, Thomas Gregert, Helmut de Haas, Friederike Hähnel, Andreas Heidan, Frank Heinz, Andreas Dr. Jähnichen, Rolf Matthes, Gesine Patt, Peter Wilhelm Pfeiffer, Angelika Schmidt, Jutta Schmidt, Thomas

Fraktion	Mitglieder zum Stand Dezember 2005
Linksfraktion.PDS	Falken, Cornelia Jung, Dietmar Köditz, Kerstin Roth, Andrea Schulz, Regina Simon, Bettina Wehner, Rudolf Horst
SPD	Bräunig, Enrico Dr. Deicke, Liane Pecher, Mario
NPD	Petzold, Winfried Schön, Jürgen Schüßler, Gitta
FDP	Günther, Tino
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Günther-Schmidt, Astrid

2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses

Wie sich Gesetze auf den Bürger auswirken, erfährt der Petitionsausschuss aus erster Hand. An ihn wenden sich die Bürgerinnen und Bürger, wenn sie sich zu Unrecht behandelt fühlen. Insofern kommt dem Petitionsausschuss eine große Bedeutung zu, da er der einzige Ausschuss ist, der mit den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar kommuniziert. Er ist mit seiner Arbeit nicht nur Kontrollorgan der Exekutive, sondern insbesondere Vermittler zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern.

Der Petitionsausschuss beschäftigt sich mit allen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, die das Handeln von Behörden und Einrichtungen betreffen, welche der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen. Seine Aufgabe ist es, das gesetzmäßige Handeln der Verwaltungsbehörden im Freistaat Sachsen zu überprüfen. Dabei ist es ein besonderes Anliegen des Ausschusses, den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, dass er die vorgetragene Sorgen und Nöte ernst nimmt. Er möchte sich umfassend für die Belange der Bürgerinnen und Bürger einsetzen und dabei so zeitnah wie eben möglich zu einem Ergebnis gelangen.

Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG). Dieses räumt dem Petitionsausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, um die Belange der Bürge-

rinnen und Bürger zu unterstützen. So hat der Petitionsausschuss das Recht, von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen zu verlangen. Darüber hinaus können per Beschluss Sachverständige, andere Auskunftspersonen oder der Petent selbst vor den Ausschuss geladen werden. In Einzelfällen kann auch eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens hat der Petitionsausschuss für seine Arbeit gemäß § 65 Abs. 1 GO in seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden festgelegt (vgl. Anhang Ziff. 8.4).

2.3 Das Referat Petitionsdienst

Das Referat Petitionsdienst ist Teil der Landtagsverwaltung. Das Referat prüft die eingegangenen Schreiben auf ihre Petitionsfähigkeit und nimmt die Erfassung der notwendigen Daten zur ordnungsgemäßen Bearbeitung der als Petitionen zu behandelnden schriftlichen Anliegen vor. Dem Referat obliegt ebenso die Ermittlung inhaltlicher Gesichtspunkte mittels Schriftverkehr, der persönliche oder telefonische Kontakt mit einzelnen Petenten sowie die Weitergabe dieser Informationen an die jeweiligen Berichterstatter. Zu den Aufgaben des Referates gehören des Weiteren die Begleitung zu Ortsterminen, die Protokollerstellung und die juristische Beratung der Ausschussmitglieder in Einzelfragen.

Aufgabe des Referates Petitionsdienst ist es auch, als „Dienstleister“ die Ausschusssitzungen vor- und nachzubereiten. Es werden die Einladungen, Tagesordnungen und die Beratungsunterlagen vorbereitet, die jedem Mitglied des Petitionsausschusses zugesandt werden. Nach der Ausschusssitzung werden die durch Beschluss gefassten Änderungen in die Berichte eingearbeitet und eine Sitzungsniederschrift verfasst, die jeweils am Anfang der nächsten Ausschusssitzung zur Billigung durch die Ausschussmitglieder vorgelegt wird.

Der Petitionsdienst hat keine Möglichkeit, auf Beschlussempfehlungen Einfluss zu nehmen. Die inhaltliche Behandlung der Petition obliegt ausschließlich dem Ausschuss.

Das Referat besteht zur Zeit aus dem Referatsleiter, einem Referenten, die beide Juristen sind, drei Sachbearbeitern sowie vier Bürosachbearbeiterinnen.

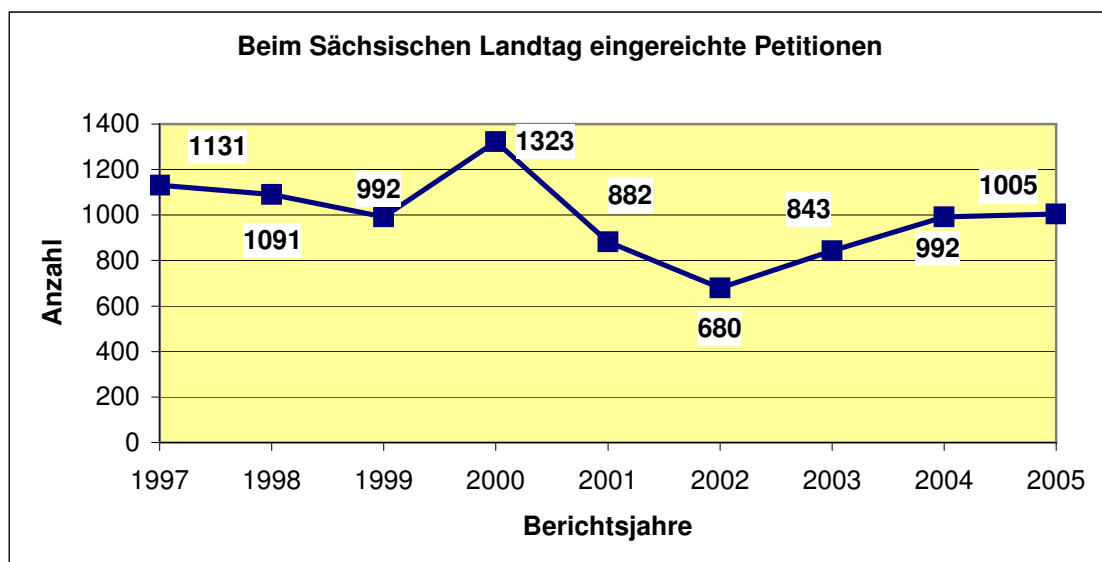
3. Die Statistik

Nachfolgend werden das Aufkommen der Petitionen, die Themenvielfalt und die Arbeit des Petitionsausschusses näher erläutert und verdeutlicht.

3.1 Allgemeines

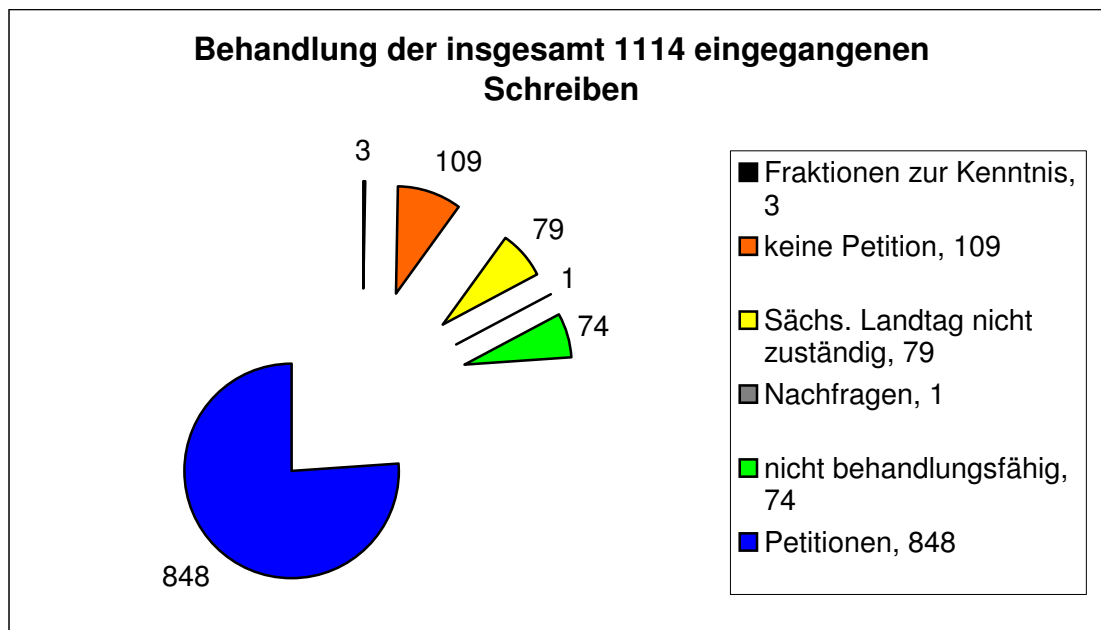
Das gesamte Aufkommen der eingegangenen Schreiben stieg im Vergleich zum Vorjahr leicht an. Gingen 2004 insgesamt 1104 Schreiben ein, waren es im Berichtsjahr 2005 nunmehr 1114 Schreiben, von denen 1005 als Petitionen anerkannt wurden.

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Gesamtaufkommens der Petitionen in den letzten neun Jahren. Seit dem Jahr 2002 ist ein stetiger Anstieg der eingegangenen Petitionen zu verzeichnen. Im Berichtsjahr 2005 lag das Aufkommen erstmals wieder über 1000 Petitionen.

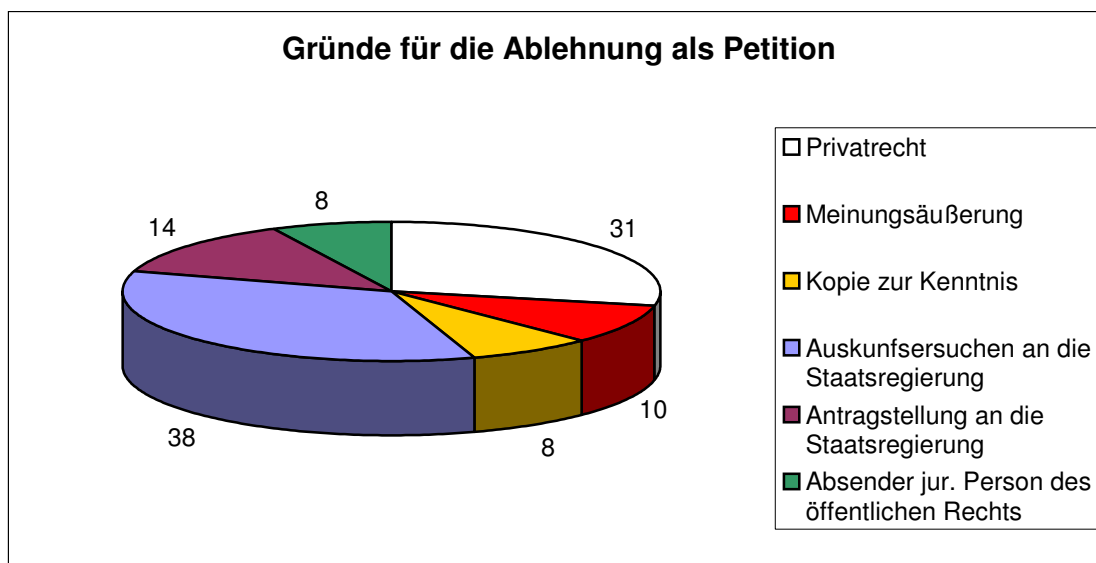


Von den 1005 Petitionen waren 74 nicht behandelungsfähig, 79 fielen nicht in die Zuständigkeit des Sächsischen Landtags. Von den 79 Petitionen wurden 62 Petitionen an den Deutschen Bundestag, 9 Petitionen an andere Landtage und 8 Petitionen an Gemeindevertretungen weitergeleitet. Von den 848 im Landtag bearbeiteten Petitionen wurden 845 im Petitionsausschuss und 3 in den jeweiligen Fachausschüssen behandelt.

Ein Schreiben betraf lediglich eine Nachfrage und 3 eingegangene Schreiben wurden den Fraktionen zur Kenntnis gegeben. In der nachfolgenden Grafik ist diese Aufteilung noch einmal dargestellt:



Dem folgenden Diagramm sind die Gründe für die Nichteinordnung als Petition zu entnehmen. 38 Schreiben fanden keine Anerkennung als Petition, da es sich im Ergebnis um reine Auskunftersuchen handelte. 31 Schreiben betrafen privatrechtliche Probleme. Die weiteren Kategorien sind ebenfalls von dem nachfolgenden Diagramm umfasst:



3.2 Petitionsaufkommen nach Sachgebieten

Rangfolge	Sachgebiet (Betreff)	gesamt	abgeschlossen	davon positiv
1	Allgemeine Schulen, Bildungsinformation und Bildungsberatung	254	193	56
2	Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten (der Gerichte) im Bereich der Ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, Disziplinargerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft	55	36	11
3	Wohlfahrtspflege, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Altenhilfe, Unterhaltssicherung, Sammlungswesen	50	31	10
4	Justizvollzug, Gnadengesuche, Bewährungshilfe und Gerichtshilfe	48	34	7
5	Verkehrswesen ohne Verkehrssicherheit, Straßenbau, öffentlicher Personenverkehr	39	24	6
6	Sozialversicherung, Altershilfe, Aufsicht über Einrichtungen und Träger der Sozialversicherung, Sozialmedizin, Rehabilitation und Berufsbildung Behinderter	36	23	6
7	Kommunalwesen	36	10	1
8	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verfassungsschutz, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung	33	9	4
9	Angelegenheit und Recht der Ausländer	25	3	1
10	Offene Vermögensfragen	23	12	0
11	Steuerwesen und Steuerverwaltung, Landes-, Gemeinde- und Bundessteuern, Kosten- und Gebührenwesen, Steuerberatungswesen	22	15	5
12	Rundfunkwesen, Medien	22	8	1
13	Gesundheitswesen, Krankenhausplanung und -finanzierung einschließlich des Pflegesatzwesens, Apotheken- und Arzneimittelwesen, Fortpflanzungsmedizin, Friedhofswesen	21	13	1
14	Pflege von Kunst und Kultur einschließlich staatliche Theater, Museen, Künstlerförderung, Bildende Kunst	16	14	14
15	Soziale Entschädigung, Schwerbeschädigtenrecht, Kriegsofferfürsorge, SED-Unrechtsbereinigung	15	7	1
16	Bau-, Wohnungs-, Siedlungswesen, einschließlich Bauaufsicht, Wohngeld	14	6	0
17	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Grundwasser, Abwasser, Wasserversorgung, Wasserbau	13	7	3
18	Energiewirtschaft, Energieaufsicht, Bergbau,	12	8	5

Rang- folge	Sachgebiet (Betreff)	gesamt	abge- schlossen	davon positiv
	Rohstofferkundung, Standortplanung			
19	Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsrecht, Wirtschafts- und Technologieförderung, regionale und sektorale Strukturentwicklung, Beschäftigung und Arbeitsmarkt	13	5	1
20	Allgemeines Beamtenrecht (ohne Besoldungs- und Versorgungsrecht), Disziplinarrecht, Personalwesen für den allgemeinen Verwaltungsdienst einschließlich Ausbildung und Fortbildung	9	5	0
21	Berufliche Schulen, pädagogische Fachschulen	6	3	1
22	Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht einschließlich Reise- und Umzugskostenrecht, Beihilferecht	5	4	0
23	Agrar- und Forstpolitik, Sozialstruktur der Landwirtschaft, Agrarmarktstruktur, Agrarförderung	5	3	2
24	Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Aufsicht über die IHK, Angelegenheiten der Wirtschaftsprüfer, Genossenschaftswesen, berufliche Bildung und Umschulung	5	3	0
25	Familienangelegenheiten, Erziehungsgeld, Kindertagesstätten	5	2	1
26	Staatsgebiet und Landeseinteilung, Wahlen und Abstimmungen, Datenschutz, Statistik	8	4	0
27	Jagd und Fischerei	4	3	3
28	Hochschulen	4	3	0
29	Veterinärwesen mit Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheitsschutz, Tierarzneimittelwesen und Tierschutz	4	2	2
30	Immissionsschutz, technischer Umweltschutz, Gefahrenstoffe, Bio- und Gentechnologie	4	2	2
31	Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung, Bodenschutz und Altlasten, Geologie	4	2	2
32	Vermögensverwaltung, Schulden	3	3	2
33	Geld- und Kreditwesen einschließlich Sparkassenwesen	3	3	1
34	Agrar- und Waldstruktur, Flurbereinigung, Dorferneuerung	3	2	2
35	Verfassung	3	1	0
36	Sicherheit in der Kerntechnik, Aufsicht nach dem Atomgesetz, Umweltradioaktivität, Strahlenschutz	2	2	1
37	Preise, Wettbewerb, Kartelle, Verbraucherfragen, öffentliches Auftragswesen, Versicherungswesen, Mess-, Eich- und Prüfwesen	2	2	0
38	Privatschulwesen	2	1	1
39	Angelegenheiten der Vertriebenen und Spätaussiedler	2	1	1

Rangfolge	Sachgebiet (Betreff)	gesamt	abgeschlossen	davon positiv
40	Staatsangehörigkeit, Personenstandswesen, Archivwesen	2	1	0
41	Ausbildungsförderung	2	1	0
42	Biotop- und Artenschutz	1	1	1
43	Angelegenheiten der Sorben	1	1	1
44	Grundsätzliche Fragen der Verfassung sowie des Staatsgebietes und seiner Einteilung	1	1	1
45	Forstwirtschaft, Holzwirtschaft, Förderung der Privatwaldwirtschaft	1	1	0
46	Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung	1	1	0
47	Denkmalschutz und Denkmalpflege	1	1	0
48	Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare	1	1	0
49	Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und Prüfung verfassungsrechtlicher Fragen, rechtliche Begutachtung von Gesetzentwürfen	1	1	0
50	Agrarmarkt, Ernährungswirtschaft, Sicherung der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Vermarktung, Förderung der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Qualitätsprüfungen, Ernährungsvorsorge	1	1	1
51	Angelegenheiten des Sports	1	0	0
52	Allgemeine Finanzpolitik und öffentliche Finanzwirtschaft a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Finanzplanung, b) Finanzbeziehungen zu Bund, Ländern und Gemeinden	1	0	0
53	Naturschutz und Landschaftspflege (inkl. Ausgleichsleistungen)	1	0	0
54	Vermessungswesen	1	0	0
55	Lehrerbildung, pädagogische Fachinstitute und Fachseminare, Lehrerfortbildung	1	0	0
	Summe	848	520	158

3.3 Massen-, Sammel-, Mehrfachpetitionen

Im vorliegenden Berichtsjahr 2005 wurde eine Massenpetition an den Sächsischen Landtag übergeben, ein Moratorium für Schulschließungen mit der Petitionsnummer 04/00483/7. Die Massenpetition hatte einen Umfang von 25.474 Schreiben. Das Petitionsverfahren ist bislang noch nicht abgeschlossen.

Im gleichen Berichtsjahr wurden 85 Unterschriftensammlungen abgegeben, denen jeweils ein und dasselbe Anliegen zugrunde lag. Die Unterschriftensammlungen wurden als Sammelpetitionen aufgenommen. Den größten Umfang hatte davon die Petition zur Liberalisierung des Sächsischen Waldgesetzes mit 18.000 Unterschriften. Ein Abschluss im Berichtsjahr 2005 konnte diesbezüglich noch nicht erfolgen.

Die Vielzahl der Sammelpetitionen ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Petitionsnr.	Betreff	Petitionen	Anzahl der Unterschr.	Drs. 4/
		Gesamt: 85		
04/00291/3	Liberalisierung des Sächsischen Waldgesetzes	1	18000	
04/00329/3	Abbaubedingung des Steinbruchs in Seifersdorf	1	400	2505
04/00469/3	Installation einer Mobilfunkantenne	1	953	2969
04/00503/7	Streichung von Lehrerstellen	1	27	4047
04/00547/7	Mitwirkungsentzug für die Klassenstufe 8 der Mittelschule Cossebaude	1	45	2880
04/00550/7	Erhalt der Johann-Esche-Grundschule in Taura	1	934	2969
04/00551/7	Schulschließung/Moratorium/Änderung Schulgesetz	1	577	2969
04/00553/7	Schulschließungen, Mittelkürzungen, Reduzierung der Lehrkräfte	1	18	2969
04/00590/7	Schulschließungen, Mittelkürzungen, Reduzierung der Lehrkräfte	1	24	2969
04/00592/7	Schulschließungen, Mittelkürzungen, Reduzierung der Lehrkräfte	1	22	2969
04/00594/7	Schulschließungen, Mittelkürzungen, Reduzierung der Lehrkräfte	1	19	2969
04/00593/7	Schulschließungen, Mittelkürzungen, Reduzierung der Lehrkräfte	1	18	2969
04/00671/7	Schulschließungen, Mittelkürzungen, Reduzierung der Lehrkräfte	1	28	2969
04/00670/7	Schulschließungen, Mittelkürzungen, Reduzierung der Lehrkräfte	1	23	2969
04/00669/7	Schulschließungen, Mittelkürzungen, Reduzierung der Lehrkräfte	1	22	2969
04/00676/7	Schulschließungen, Mittelkürzungen, Reduzierung der Lehrkräfte	1	18	2969
04/00668/7	Schulschließungen, Mittelkürzungen, Reduzierung der Lehrkräfte	1	28	2969
04/00667/7	Schulschließungen, Mittelkürzungen, Reduzierung der Lehrkräfte	1	19	2969
04/00677/7	Schulschließungen, Mittelkürzungen, Reduzierung der Lehrkräfte	1	19	2969
04/00674/7	Schulschließungen, Mittelkürzungen, Reduzierung der Lehrkräfte	1	25	2969
04/00673/7	Schulschließungen, Mittelkürzungen, Reduzierung der Lehrkräfte	1	23	2969

Petitionsnr.	Betreff	Petitionen	Anzahl der Unterschr.	Drs. 4/
04/00672/7	Schulschließungen, Mittelkürzungen, Reduzierung der Lehrkräfte	1	15	2969
04/00554/7	Erhalt der Mittelschule Burgneudorf	1	1.753	2880
04/00555/7	Erhalt der Mittelschule in Großobersdorf	1	1.583	2969
04/00556/7	Streichung von Lehrerstellen	1	62	3547
04/00580/7	Zweite Fremdsprache Spanisch	1	32	
04/00588/7	Schulpolitik und Lehrerstellenabbau	1	23	3547
04/00589/7	Erhalt der Mittelschule Ostrau	1	958	2969
04/00595/7	Moratorium Schulschließung / Änderung des Schulgesetzes (Mittelschule Wachau)	1	405	3279
04/00615/7	Mitwirkungsentzug für die 5. und 7. Klasse an der Mittelschule Reinsdorf	1	2.632	2969
04/00617/7	Erhalt des Götzinger Gymnasiums	1	155	2880
04/00618/7	Geplante Schulschließung der Pestalozzi Mittelschule in Johanngeorgenstadt	1	1.259	2969
04/00619/7	Erhalt der Paul-Guenther-Schule in Geithain	1	69	2969
04/00690/7	Bildung einer 7. Klasse an der Mittelschule Auerbach	1	27	2880
04/00713/7	Erhalt der Mittelschule Tharandt	1	1283	3279
04/00714/7	Schulschließung der Mittelschule Lohsa	1	1808	4047
04/00715/7	Erhalt des Schulfaches Astronomie	1	74	2969
04/00716/7	Kürzung von Kursen der Sekundarstufe II am Bertolt-Brecht-Gymnasium	1	565	2969
04/00725/7	Erhalt der Mittelschule Mosel	1	387	2969
04/00727/7	Schulschließungen in Sachsen	1	135	2969
04/00730/7	Erhalt der 7. Klasse in Langburkersdorf	1	202	3279
04/00731/7	Erhalt der Wilhelm-von-Polenz-Mittelschule Cunewalde	1	1386	2969
04/00770/7	Schulschließung und Mitwirkungsentzug	1	72	2969
04/00771/7	Schulschließung und Lehrerstellenabbau	1	20	3279
04/00776/7	Schulschließungen/ Moratorium/ Änderung des Sächsischen Schulgesetzes	1	401	2969
04/00789/8	Beschwerde gegen die Erhebung von Beiträgen nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz	1	13	

Petitionsnr.	Betreff	Petitionen	Anzahl der Unterschr.	Drs. 4/
04/00801/7	Schulschließungen	1	947	2969
04/00823/7	Mitwirkungsentzug der 5. Klasse der Mittelschule Leisnig	1	265	2969
04/00825/7	Mitwirkungsentzug der 5. Klasse an der Mittelschule Ottendorf-Okrilla	1	23	
04/00871/7	Mitwirkungsentzug der 5. Klasse der Mittelschule Bad Elster	1	270	3279
04/00885/7	Lehrerstellenabbau	1	403	3279
04/00954/6	Maßregelvollzug	1	5	4047
04/01027/6	Wiedererteilung einer Approbation	1	428	
04/01043/3	Zuschüsse für Vereine - Kündigung von Verträgen durch die Landesverkehrswacht Sachsen e. V.	1	30	
04/01087/3	Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region Oberlausitz	1	579	
04/01128/5	Entschädigungsanspruchsleistungen nach dem VermG	1	15	
04/01132/6	Vergabe von Kindergarten-Bedarfsplätzen	1	6	4047
04/01180/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	122	
04/01188/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	35	
04/01187/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	59	
04/01184/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	51	
04/01181/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	116	
04/01186/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	39	
04/01220/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	134	
04/01219/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	212	
04/01182/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	1665	
04/01185/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	135	
04/01218/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	46	
04/01222/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	30	
04/01221/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	4	
04/01247/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	82	
04/01341/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	51	
04/01333/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	64	
04/01441/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	138	
04/01443/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	38	
04/01440/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	44	
04/01209/8	Kommunalwahlgesetz/Unterstützungsunterschriften	1	8	
04/01239/8	Sächsisches Kommunalabgabengesetz	1	389	
04/01249/4	Zuerkennung des Latinum ohne Prüfung	1	38	

Petitionsnr.	Betreff	Petitionen	Anzahl der Unterschr.	Drs. 4/
04/1403/4	Astronomie als eigenständiges Unterrichtsfach	1	148	
04/1404/4	Astronomie als eigenständiges Unterrichtsfach	1	27	
04/1405/4	Astronomie als eigenständiges Unterrichtsfach	1	41	
04/1437/4	Astronomie als eigenständiges Unterrichtsfach	1	58	
04/1456/4	Astronomie als eigenständiges Unterrichtsfach	1	70	

Den beim Sächsischen Landtag eingegangenen Mehrfachpetitionen, d.h. individuell abgefassten Schreiben mit demselben Anliegen, wurden 32 Leitpetitionen zugeordnet, die in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet sind:

Petitionsnr.	Betreff	Petition	Zugeordnete Petition	Drs. 4/
		Gesamt: 32		
04/00206/8	Gebührenerhebung durch den ZV-Trinkwasser Bornaer Land	1	1	4559
04/00223/6	Schließung des Krankenhauses Meerane	1	3	4047
04/00254/6	AOK Sachsen/Einbeziehung von Blinden in die Aktion der AOK zur Pfundskur	1	1	3547
04/00288/8	Wahlhandlungen im Parlament	1	1	1598
04/00334/3	Bau der Staatsstraße 88 / Versiegelung von Rückstauplächen von Fließgewässern	1	1	2505
04/00471/3	Staatsstraße S 46	1	3	2880
04/00501/1	Befristung der Arbeitsverträge der Projektgruppe Hochwasser	1	1	
04/00552/7	Schulschließungen, Mittelkürzungen, Reduzierung der Lehrkräfte	1	20	2969
04/00558/7	Erhalt der Wilhelm-von-Polenz-Mittelschule Cunewalde	1	18	2969
04/00577/7	Lehrerstellenabbau und Sparmaßnahmen an Schulen	1	2	3279
04/00581/7	Erhaltung der 5. Klassenstufe in der Mittelschule Kitzscher	1	1	2969
04/00583/7	Schließung der Mittelschule in Olbersdorf	1	4	4047
04/00596/7	Kürzungen von Mitteln, Personaleinsparungen im Schulsystem, Schulschließungen	1	1	4559

Petitionsnr.	Betreff	Petition	Zugeordnete Petition	Drs. 4/
04/00598/7	Bildungssystem	1	7	2969
04/00607/7	Lehrerstellenabbau	1	5	3279
04/00727/7	Schulschließungen in Sachsen	1	2	2969
04/00732/7	Weiterführung der 3. Klassenstufe an der 24. Grundschule Leipzig-Paunsdorf	1	15	3279
04/00769/7	Nichtbildung der 5. Klasse an der Pestalozzi-Mittelschule Pirna	1	8	4047
04/00781/7	Altersteilzeit im Kultusbereich	1	1	2969
04/00885/7	Lehrerstellenabbau	1	1	3279
04/00889/7	Mitwirkungsentzug der 5. und 7. Klasse Schloss - Mittelschule Chemnitz	1	15	2969
04/00921/7	Auflösung eines Deutsch-Leistungskurses und damit verbundener Tutorenwechsel	1	1	3279
04/00947/2	Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften und der Gerichte - Werkstoffunion Lippendorf	1	1	
04/00957/2	Staatsanwaltschaft/Aussetzung des Strafantritts	1	2	3279
04/00974/3	Vergabepaxis landeseigener Fischereirechte	1	2	3279
04/00980/2	Justizvollzug/Verlegung	1	1	4559
04/01005/4	Astronomieunterricht	1	1	
04/01108/4	Johann-Walter-Gymnasium Torgau	1	14	
04/01151/1	Zweite Änderung der Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Leipzig für die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin (POVFW)	1	1	
04/01159/4	Astronomie als eigenständiges Unterrichtsfach	1	9	
04/01180/4	Astronomieunterricht in Klasse 10	1	19	
04/0123/3	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Motorsportanlage	1	1	

3.4. Regionales Aufkommen

Wieder bestätigt sich in diesem Berichtsjahr der Trend der vergangenen Jahre, was das regionale Aufkommen der Petitionen betrifft. Die meisten Petitionen, insgesamt 107, wurden auch diesmal von Bürgern der Landeshauptstadt Dresden eingereicht. An zweiter Stelle steht Leipzig mit 65 Petitionen, gefolgt von Chemnitz mit 51 Petitionen.

Das Petitionsaufkommen aus den Landkreisen ist im Vergleich zum vergangenen Jahr nahezu unverändert. Im Jahr 2004 wurden 465 Petitionen, im Jahr 2005 insgesamt 462 aus den Landkreisen eingereicht. Die vorderen Plätze belegen dabei Bautzen (43), der Vogtlandkreis (34) und Delitzsch (33).

Die in der folgenden Statistik auch wieder aufgenommene Gliederung nach Bundesländern verdeutlicht, dass das Petitionsaufkommen aus Thüringen und Berlin am höchsten war.

Regionale Einheit	Anzahl der Petitionen	in Prozent
Kreisfreie Städte (gesamt)	292	34,43
Dresden	107	12,62
Leipzig	66	7,78
Chemnitz	51	6,01
Plauen	44	5,19
Zwickau	11	1,30
Görlitz	8	0,94
Hoyerswerda	5	0,59
Landkreise (gesamt)	463	54,60
Bautzen	43	5,07
Vogtlandkreis	34	4,01
Delitzsch	33	3,89
Torgau-Oschatz	32	3,77
Sächsische Schweiz	30	3,54
Löbau-Zittau	27	3,18
Meißen	26	3,07
Leipziger Land	23	2,71
Mittweida	23	2,71
Muldentalkreis	21	2,48
Chemnitzer Land	21	2,48
Kamenz	19	2,24
Mittlerer Erzgebirgskreis	19	2,24
Zwickauer Land	19	2,24
Aue-Schwarzenberg	16	1,89
Döbeln	16	1,89
Annaberg	14	1,65
Stollberg	14	1,65
Weißeritzkreis	11	1,30
Freiberg	9	1,06
Riesa-Großenhain	7	0,83
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	6	0,71
Bundesländer (gesamt)	87	10,26

Regionale Einheit	Anzahl der Petitionen	in Prozent
Thüringen	14	1,65
Berlin	12	1,42
Nordrhein-Westfalen	11	1,30
Bayern	10	1,18
Baden-Württemberg	8	0,94
Niedersachsen	7	0,83
Brandenburg	6	0,71
Sachsen-Anhalt	6	0,71
Hessen	5	0,59
Schleswig-Holstein	3	0,35
Rheinland-Pfalz	2	0,24
Mecklenburg-Vorpommern	2	0,24
Bremen	1	0,12
Hamburg	0	0
Saarland	0	0
Ausland	6	0,71
Gesamt	848	100

4. Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses

4.1 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss hat gemäß § 67 GO verschiedene Möglichkeiten der Beschlussempfehlung gegenüber dem Sächsischen Landtag. So kann der Ausschuss z. B. eine Petition für erledigt erklären, sie an die Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überweisen, oder sie an andere für die Bearbeitung zuständige Institutionen weiterleiten.

Über Petitionen, die der Staatsregierung nach § 10 Abs. 1 SächsPetAG zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen wurden, hat die Staatsregierung dem Landtag innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich zu berichten. Solche Überweisungen erfolgten im Berichtsjahr bei 42 Petitionen.

Eine weitere Aufzählung von möglichen Beschlussempfehlungen finden Sie in den Grundsätzen des Petitionsausschusses unter Punkt 8.4 des Berichtes, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die dort aufgeführten Beschlussempfehlungen beispielhaft, jedoch nicht abschließend sind.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, wie viele Berichte mit welchen Beschlussempfehlungen dem Sächsischen Landtag 2005 vorgelegt wurden.

Erledigungen/keine Abhilfe

Erledigungen	222
nicht abhilfefähig	651

Überweisung an die Staatsregierung

	93
zur Berücksichtigung	11
zur Erwägung	21
zur Veranlassung von Maßnahmen	10
als Material	51

Zuleitung an andere Stellen

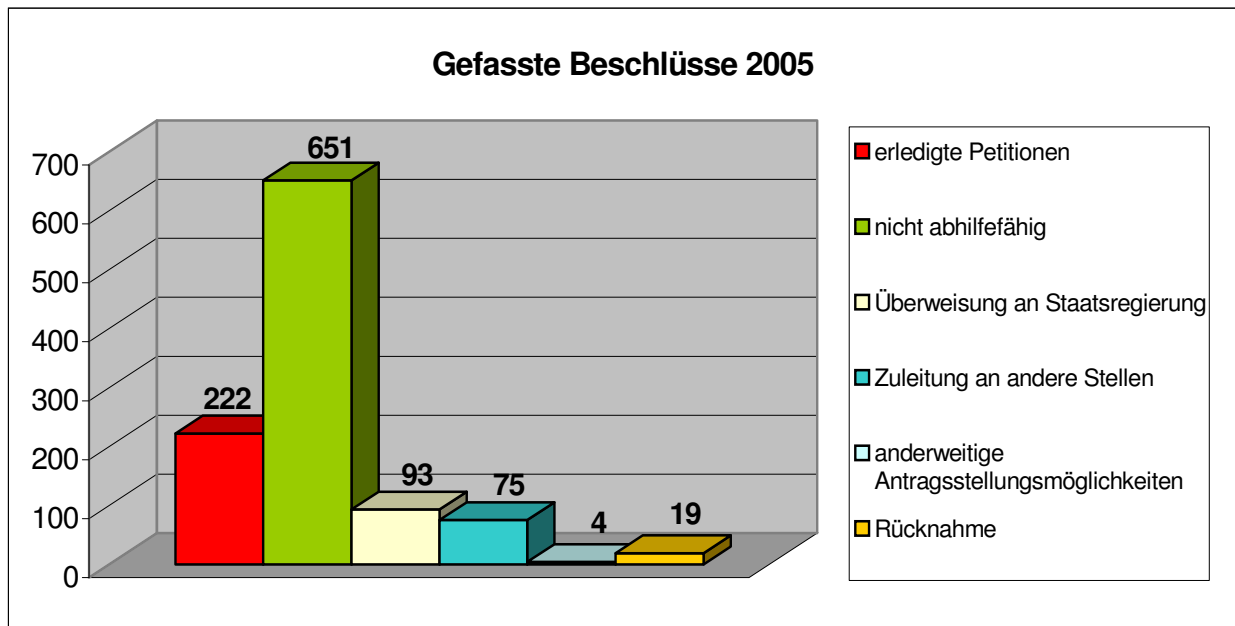
	75
den Deutschen Bundestag	19
andere Landtage	5
Gemeindevertretungen	51

anderweitige Beschlussempfehlungen

Antragsmöglichkeiten nutzen	4
-----------------------------	----------

Insgesamt 19 eingereichte Petitionen wurden bereits vor Abschluss des Verfahrens zurückgenommen.

Aus dem anschließenden Diagramm ist die Erfolgsquote abzulesen. Bezieht man die Petitionen, die an die Staatsregierung überwiesen worden sind mit ein, so liegt die Erfolgsquote bei knapp 30 %. Bei mehr als der Hälfte der eingegangenen Petitionen konnte dem Anliegen des Petenten allerdings nicht entsprochen werden, da entweder das kritisierte Verwaltungshandeln nicht zu beanstanden war oder die gewünschten Maßnahmen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden konnten.



4.2 Eingegangene Stellungnahmen

Um das Anliegen des Petenten genau nachvollziehen und prüfen zu können, fordert der Petitionsausschuss von dem fachlich zuständigen Ministerium der Sächsischen Staatsregierung und, - falls zuständig - der Sächsischen Staatskanzlei, zu jedem Fall eine Stellungnahme ein. Diese muss von der Staatsregierung innerhalb von vier Wochen beantwortet werden und dient als Grundlage für die weitere Bearbeitung der Petition.

Einrichtung	Anzahl Stellungnahmen	in Prozent gerundet
Staatsministerium	866	
des Inneren (SMI)	190	21,0
für Kultus (SMK)	161	17,8
für Soziales (SMS)	157	17,4
der Justiz (SMJ)	132	14,6
für Wirtschaft und Arbeit (SMWA)	81	9,0
für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)	62	6,9
der Finanzen (SMF)	36	4,0

Einrichtung	Anzahl Stellungnahmen	in Prozent gerundet
Sächsische Staatskanzlei (SK)	29	3,2
für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	18	2,0
Sächsischer Landtag	5	0,6
Sächsischer Ausländerbeauftragter	22	2,3
Sächsischer Datenschutzbeauftragter	1	0,1
Juristische Stellungnahmen	6	0,7
Sonstige Stellungnahmen	4	0,4
Gesamtzahl Stellungnahmen	904	100

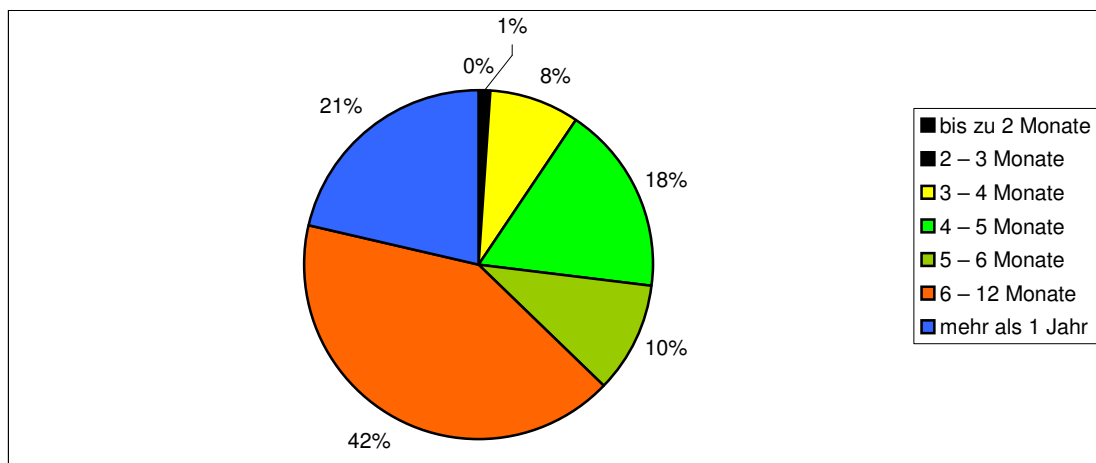
Wie auch im vergangenen Jahr steht das Sächsische Staatsministerium des Inneren mit 190 Stellungnahmen an erster Stelle, gefolgt vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus (161) und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales (157).

4.3. Bearbeitungsdauer der im Jahr 2005 abgeschlossenen Petitionen

Im Berichtszeitraum konnten 954 Petitionen abgeschlossen werden. Die Tabelle gibt einen Überblick über die Gesamtbearbeitungsdauer der beendeten Petitionen im Jahr 2005.

Bearbeitungsdauer	Petitionen
bis zu 2 Monate	0
2 – 3 Monate	10
3 – 4 Monate	80
4 – 5 Monate	167
5 – 6 Monate	97
6 – 12 Monate	395
mehr als 1 Jahr	205

Das anschließende Diagramm verdeutlicht, dass die meisten Petitionen innerhalb eines Zeitraumes von 4 bis 5 Monaten und 6 bis 12 Monaten abgeschlossen werden. Mit ca. 20 % der eingegangenen Petitionen befasst sich der Ausschuss mehr als ein Jahr. Grund dafür sind meist sehr komplexe Sachverhalte bzw. aktuelle Ereignisse, die eine neue Bewertung des eingereichten Sachverhaltes notwendig machen.



4.4 Auskunftserteilung

Nach § 5 Abs. 1 SächsPetAG hat die Behörde auf Verlangen des Petitionsausschusses auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben. Das bedeutet, dass ein Vertreter des jeweiligen zuständigen Staatsministeriums zu einer Sitzung des Petitionsausschusses geladen werden kann. Davon machte der Petitionsausschuss im Berichtsjahr 2005 sechsmal Gebrauch.

Auskunftserteilung durch	Petitionsnummer	Betreff
SMI		
	04/00067/8	Zweckverband Wasserversorgung
	04/00206/8	Gebührenerhebung durch den ZV-Trinkwasser
	04/00229/5	Offene Vermögensfragen
SMK		
	04/00483/7	Moratorium für Schulschließungen
	04/00548/7	Moratorium für Schulschließungen
	04/00549/7	Moratorium für Schulschließungen

4.5 Akteneinsicht

Dem Petitionsausschuss ist Akteneinsicht zu gewähren, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes dient. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für alle Behörden, soweit sie der Aufsicht des Landes unterliegen. Im Berichtsjahr nahm der Petitionsausschuss auch dieses Recht gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG sechsmal in Anspruch.

Akteneinsicht bei	Petitionsnummer	Betreff
SMI		
	03/04161/1	Rehabilitierung/Wiedereinstellung in den Polizeidienst
	03/05342/8	Ausländerangelegenheit
SMK		
	03/05387/7	Refinanzierung von Schulen in freier Trägerschaft
	03/05403/7	Gleichbehandlung von Schulen in freier Trägerschaft
SMWA		
	04/00425/3	Unterlassung des Widerrufs der Bergbaubewilligung
	04/00430/3	Unterlassung des Widerrufs der Bergbaubewilligung

4.6 Ortstermine/Anhörungen

Der Petitionsausschuss nutzt auch die Möglichkeit, Ortstermine durchzuführen, um bei gemeinsamen Besprechungen mit den Petenten sowie den beteiligten Behörden den zugrunde liegenden Sachverhalt aufzuklären. Häufig wird bei solchen Gesprächen auch ein Kompromiss gefunden, der dazu führt, dass die Petition für erledigt erklärt werden kann. War eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, dienen die gewonnenen Informationen dem Berichterstatter als Grundlage für die Erstellung seines Petitionsberichtes, der dann mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag dem Ausschuss vorgelegt wird.

Im Berichtsjahr führte der Petitionsausschuss gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG insgesamt 14 Ortstermine durch.

Ortstermin mit	Petitionsnummer	Betreff
SK	03/05246/4	Denkmalpflege-Dachdeckung "Frohnauer Hammer"
SMI	03/05246/4	Denkmalpflege-Dachdeckung "Frohnauer Hammer"
	03/05549/8	Beschwerde wegen Ruhestörung
	03/05582/3	Straßenverkehrswesen
	04/00053/4	Wegerecht
	04/00989/4	Bauangelegenheit - Festsetzung von Abstandsflächen
SMK	04/00580/7	Zweite Fremdsprache Spanisch
SMUL	03/05246/4	Denkmalpflege-Dachdeckung "Frohnauer Hammer"
	03/05607/3	Gefährdung von Grundstücken durch Rückstau-Überflutung
	03/05607/3	Gefährdung von Grundstücken durch Rückstau-Überflutung

Ortstermin mit	Petitions- nummer	Betreff
	04/00059/3	Errichtung einer Schweinemastanlage
	04/00298/3	Kostentragung zur Wiederherstellung der Uferbefestigung nach einem Unwetter
	04/00375/6	Gewährung von Fördermitteln zum Neubau eines Tierheimes
SMWA	03/05582/3	Straßenverkehrswesen
	04/00530/3	Verkehrsbelastung auf der B 6 in Kühren
	04/00868/3	Verkehrswesen, Aufstellung von Leitpfosten
SMWK	03/05246/4	Denkmalpflege-Dachdeckung "Frohnauer Hammer"

Darüber hinaus wurden auch zahlreiche außerordentliche Berichterstattegespräche mit Vertretern der Staatsregierung oder nachgeordneten Landesbehörden geführt.

5. Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2005

Hier soll versucht werden, die Arbeit des Petitionsausschusses beispielhaft auch in Bezug auf die gesellschaftliche Bandbreite der im Berichtsjahr 2005 vorhandenen Themen darzustellen. Die Beispiele sind nach den Geschäftsbereichen der einzelnen Staatsministerien geordnet, auf deren Fachbereiche sich die einzelnen Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger des Freistaat Sachsen beziehen, aber auch der Sächsische Landtag sowie die Sächsische Staatskanzlei sind mit einbezogen.

5.1 Landtag

Wahlhandlung im Parlament

Die Petentin war der Meinung, dass nur durch geheime Wahlen die Sympathisierung mehrerer Abgeordneter mit der NPD im Landtag möglich sei. Sie vertrat die Position, dass es ein erschreckendes Vorkommnis sei, dass die NPD bei geheimen Abstimmungen Stimmen aus anderen Fraktionen erhalten habe. Sie schlug offene Abstimmungen vor, damit die Wählerinnen und Wähler wüssten, ob sie zur letzten Wahl einem Parteienvertreter ihre Stimme gegeben hatten, der „rechtes“ Gedankengut toleriere und unterstütze.

Die Frage, wie Wahlen und Abstimmungen im Plenum durchzuführen sind, ist in der Geschäftsordnung des 4. Sächsischen Landtags vom 19. Oktober 2004 wie folgt geregelt:

Sachabstimmungen sind nie geheim, sondern stets offen, auf Antrag von sechs Mitgliedern des Landtags erfolgen sie sogar namentlich (§§ 100, 102 GO).

Wahlen sind entweder zwingend geheim (in den Fällen des § 101 Abs. 3 GO) oder dann, wenn auch nur ein Mitglied des Landtags der offenen Wahl widerspricht (§ 101 Abs. 1 und 2 GO).

Diese Regelungen sind für jeden amtierenden Präsidenten verbindlich. Von ihnen könnte nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten abgewichen werden (§ 111 Abs. 1 GO), soweit eine derartige Abweichung überhaupt verfassungsrechtlich zulässig ist. Gegen einen Zwang zu offenen Wahlen gegen den Willen einzelner Abgeordneter bestünden aber starke verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Freiheit des Mandats.

Der Petition konnte nicht abgeholfen werden.

5.2 Staatsministerium des Inneren

Beitragserhebung durch einen Abwasserzweckverband

Der Petent wandte sich gegen die Heranziehung zum Abwasserbeitrag durch einen Abwasserzweckverband (im Folgenden AZV).

Der Petent war Eigentümer eines 1000 m² großen Grundstückes im unbeplanten Innenbereich einer Stadt. Die Stadt war Mitglied im AZV, der die Abwasserbeseitigungspflicht wahrnahm. Der AZV hatte eine Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mit der Betriebsführung beauftragt.

Mit Bescheid vom 15. September 1996 zog der AZV den Petenten aufgrund der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 20. April 1995 zur Zahlung des Abwasserbeitrages heran.

Das Verwaltungsgericht Dresden hatte mit Urteil vom 16. Juni 2003 (nicht veröffentlicht) die Satzungen des AZV vom 20. April 1995 (AbwS) und 7. November 2002 (Abwasserbeitragsatzung – ABS) für nichtig erklärt, da der AZV keine unterschiedlichen Einrichtungen der Voll- und Teilentsorgung im Sinne der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes (SächsOVG) gebildet hatte. Daraufhin beschloss die Verbandsversammlung des AZV nach entsprechender Überarbeitung der Kalkulationen am 16. Oktober 2003 rückwirkend zum 6. Dezember 2002 eine Änderung der Abwasserbeitragsatzung vom 7. November 2002 und bildete die Einrichtungen Vollentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung) und Teilentsorgung (Schmutzwasserentsorgung). Der AZV nahm am 11. September 2003 den ursprünglichen Abwasserbeitragsbescheid vom 15. September 1996 zurück.

Am 12. Januar 2004 erging gegenüber dem Petenten ein neuer Abwasserbeitragsbescheid. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent mit Schreiben vom 19. Januar 2004 Einwendungen. Sein Schreiben wurde als Widerspruch gegen den Abwasserbeitragsbescheid gewertet.

Der Petent hatte den ausstehenden Betrag bislang nicht bezahlt und die erste sowie die zweite Mahnung ignoriert. Daraufhin hatte ihn der AZV am 30. März 2005 erneut gemahnt, Mahngebühren festgesetzt und Vollstreckungsmaßnahmen angedroht. Dagegen wendete der Petent schriftlich ein, dass der Abwasserbeitragsbescheid rechtswidrig sei, weil er auf einer nichtigen Satzung beruhe, da die beschlossene Änderungssatzung die nichtige Abwasserbeitragsatzung vom 7. November 2002 nicht heilen könne. Außerdem leite er von seinem Grundstück nur Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung. Das anfallende Niederschlagswasser verwerte er auf dem Grundstück als Gießwasser. Weiter wies der Petent darauf hin, dass er nicht das gesamte Grundstück bebauen könne, so dass der als Garten genutzte Grundstücksteil abzugrenzen und damit eine geringere Grundstücksfläche der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sei. Der AZV hatte den Widerspruch zur Bearbeitung dem Landratsamt Löbau-Zittau als zuständiger Widerspruchsbehörde übergeben.

Der AZV hatte sich für eine Refinanzierung der von ihm erbrachten Leistungen über Gebühren und Beiträge entschieden. Rechtsgrundlagen sind die Abwasserbeitragsatzung vom 7. November 2002 und die rückwirkend zum 16. November 2002 in Kraft gesetzte Änderungssatzung vom 16. Oktober 2003, die aufsichtlich nicht zu beanstanden waren. Der AZV hatte - der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes (SächsOVG) folgend - unterschiedliche Einrichtungen für die Voll- und Teilentsorgung gebildet und damit die materiell-rechtlichen Mängel der für nichtig erklärten Beitragsatzungen durch Änderungssatzung rückwirkend neu gefasst.

Der Erlass der Änderungssatzung gewährleistete die Rechtmäßigkeit der gesamten Satzung, da die Verbandsversammlung über die Neufassung der vom VG Dresden für nichtig erklärten Normen der Satzung vom 7. November 2002 sowie die Rückwirkungsanordnung beschlossen und die Änderungssatzung auch bekannt gemacht hatte (ohne dass die gesamte Satzung neu beschlossen und veröffentlicht werden musste). Die Einlegung des Widerspruchs entfaltete keine aufschiebende Wirkung

gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, so dass der noch ausstehende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides vom 12. Januar 2004 fällig und damit die Zahlung zu leisten war.

Das Grundstück des Petenten verfügte über die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung. Es war daher nicht zu beanstanden, dass der AZV das Grundstück zum Vollentsorgungsbeitrag herangezogen hatte. Für die Erhebung des Abwasserbeitrages für die Vollentsorgung kam es nicht darauf an, dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück verwertet wurde. Maßgebend war die im vorliegendem Fall vorhandene Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Einrichtung.

Nach § 18 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) ist der Abwasserbeitrag nach einem Maßstab zu bemessen, der die den Grundstücken gemäß ihrer baulichen und sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die Einrichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigung vermittelten unterschiedlichen Vorteile berücksichtigt. Maßgebend ist stets die baurechtlich zulässige und nicht die tatsächliche Nutzung. Der Maßstab nach der Nutzungsfläche wird durch das SächsOVG als ein zulässiger Maßstab für die Bemessung des Beitrages nach § 18 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) anerkannt (vgl. SächsOVG, Urteil vom 20. August 1998, Az.: 2 S 105/98, veröffentlicht SächsVBl. 12/1998, S. 297 ff.).

Im Abwasserbeitragsrecht ist bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich grundsätzlich die gesamte (Buch-)Grundstücksfläche unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 1 SächsKAG (Teilflächenabgrenzung) der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen.

Das Grundstück lag ausschließlich im unbeplanten Innenbereich. Spätestens seit der o. a. Entscheidung des SächsOVG ist die Rechtsfrage der Teilflächenabgrenzung des § 19 Abs. 1 SächsKAG im unbeplanten Innenbereich höchstrichterlich entschieden. Das SächsOVG hat klargestellt, dass, aufgrund des Wortlautes des § 19 Abs. 1 SächsKAG davon auszugehen ist, dass auf die bauliche und gewerbliche „Nutzbarkeit“ und nicht auf eine „Bebaubarkeit“ eines Grundstückes abzustellen ist. Die bauliche Nutzbarkeit des Grundstückes setzt nicht voraus, dass dieses vollständig mit baulichen Anlagen überbaut werden darf. Sie umfasst auch solche Flächen, die nach den Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts von einer Bebauung freizuhalten sind.

Die Berechnung des Beitrages war rechtlich nicht zu beanstanden. Der Beitrag ergab sich nach dem vom AZV gewählten Maßstab nach der Nutzungsfläche durch Vervielfältigung der Nutzungsfläche (Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor) mit dem jeweils geltenden Beitragssatz.

Das zuständige Landratsamt hatte den Widerspruch des Petenten vom 14. Januar 2004 mit Widerspruchsbescheid vom 2. Mai 2005 zurückgewiesen. Die längere Bearbeitungszeit war auf die hohe Zahl der beim Landratsamt eingegangenen Widersprüche zurückzuführen. Zum damaligen Zeitpunkt lagen dem Landratsamt ca. 1.000 Widersprüche zur Bearbeitung vor.

Nach Überarbeitung der Globalberechnung beschloss der AZV am 16. Oktober 2003 die Änderung der Abwassersatzung. Der Beitragssatz wurde in der geänderten Ab-

wasserbeitragssatzung neu festgesetzt. Am 12. Januar 2004 veranlagte der AZV den Petenten neu: Es erging auf der Grundlage der Abwasserbeitragssatzung ein neuer Bescheid, auf den die auf den ersten Bescheid geleistete Zahlung angerechnet wurde. Das Landratsamt hatte in seiner Stellungnahme vom 19. August 2005 mitgeteilt, dass in 20 von 71 beim AZV anhängigen Widerspruchsverfahren Änderungsbescheide erlassen wurden, die eine Erhöhung des Abwasserbeitrages beinhalteten.

Auf der Grundlage des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und der diesbezüglichen Rechtsprechung konnte der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

5.3 Staatsministerium der Finanzen

Rückübertragung im Zusammenhang mit Enteignungslisten

Der Petent fragte an, an welchem Ort die von der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) bestätigten Enteignungslisten von ihm eingesehen werden könnten. Gleichzeitig bat er um Überprüfung einer Entscheidung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen (ARoV) aus dem Jahr 1995, mit der sein Antrag auf Rückübertragung des Eigentums an einem väterlichen Grundstück an die Erbengemeinschaft nach seinem Vater abgelehnt worden war. Der Petent bezweifelte, dass es sich bei der Grundstücksenteignung tatsächlich um eine besatzungshoheitliche Maßnahme gehandelt hat.

Der Vater des Petenten war Eigentümer eines Grundstücks und Inhaber eines Unternehmens zur Herstellung von Strickwaren.

Das Grundstück war ausweislich der bei den Akten befindlichen Altunterlagen auf der so genannten Liste A der sonstigen Vermögenswerte, die aufgrund des Beschlusses der Deutschen Wirtschaftskommission in das Eigentum des Volkes überführt werden sollten, verzeichnet und wurde auf der Grundlage der Befehle 124 und 64 der SMAD enteignet und in Volkseigentum überführt. Das Unternehmen war in die so genannte Liste A der Unternehmen, die aufgrund der Volksentscheides in Sachsen vom 30.06.1946 in das Eigentum des Volkes überführt werden sollten, aufgenommen worden und wurde ebenfalls aufgrund der Befehle 124 und 64 der SMAD enteignet und in Volkseigentum überführt. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 10.08.1995 hatte das ARoV den Antrag des Petenten auf Rückübertragung des Eigentums an seinem väterlichen Grundstück an die Erbengemeinschaft nach seinem Vater nach dem Vermögensgesetz (VermG) abgelehnt. Über den Antrag des Petenten auf Rückgabe des väterlichen Unternehmens nach dem VermG hatte das Sächsische Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (SLRV) bis zum Inkrafttreten des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusglLeistG) am 01.12.1994 noch nicht entschieden.

Der Antrag galt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AusglLeistG als Antrag nach dem AusglLeistG. Das Ausgleichsverfahren war noch nicht abgeschlossen. Die Entscheidung des ARoV über den Antrag des Petenten auf Rückübertragung des Eigentums am Grundstück nach dem VermG war fachaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Der Petent konnte die Rückübertragung des Grundstücks nach dem Vermögensgesetz nicht erreichen, da Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage gemäß § 1 Abs. 8 lit. a VermG vom Geltungsbereich des VermG ausgenommen waren. Als Enteignungsmaßnahmen auf

besatzungshoheitlicher Grundlage waren alle Maßnahmen anzusehen, die durch Akte der sowjetischen Besatzungsmacht gezielt ermöglicht wurden und maßgeblich auf deren Entscheidung beruhten.

Entscheidend war jeweils der Zurechnungszusammenhang zur Besatzungsmacht, der voraussetzte, dass die betreffenden Maßnahmen von der Besatzungsmacht ausdrücklich bestätigt, sonst ihrem generell oder im Einzelfall geäußerten Willen entsprachen oder von ihr jedenfalls stillschweigend gebilligt wurden. Selbst wenn ein Vermögenswert – wie vom Petenten vorgetragen – nicht in einer von der Besatzungsmacht bestätigten Enteignungsliste aufgeführt war, sondern erst nachträglich von deutschen Stellen hierin aufgenommen wurde, entfiel dieser Zurechnungszusammenhang, der den besatzungshoheitlichen Charakter der Enteignung begründete, aufgrund der der SMAD zukommenden obersten Hoheitsgewalt im Besatzungsgebiet nicht (vgl. Langhans in Kimme: Offene Vermögensfragen, VermG § 1, Rn. 379 ff.).

Die Eintragung im Grundbuch, die tatsächliche Verdrängung aus der Eigentümerposition und die Kopie der Auflistung des Vermögenswerts stellten hinreichende Anhaltspunkte für eine vom Willen der Besatzungsmacht getragene und damit besatzungshoheitliche Enteignung im Sinne von § 1 Abs. 8 lit. a VermG dar, die das ARoV zu einer fachaufsichtlich nicht zu beanstandenden Ablehnung des Restitutionsantrages verpflichtete. Soweit der Petent die Authentizität der Enteignungslisten anzweifelte und nach der Möglichkeit der Einsichtnahme in die „Original-Listen“ fragte, war Folgendes anzumerken: Die Urschriften der Enteignungslisten wurden in russischen Archiven, so u. a. im Staatsarchiv der Russischen Föderation in Moskau, vermutet.

Bisher war es trotz erheblicher Bemühungen weder deutschen Gerichten noch der Bundesregierung gelungen, diese Listen zu erhalten. So hatte das russische Außenministerium gegenüber dem Verwaltungsgericht Chemnitz erklärt, dass die betreffenden Listen der geheimen Aufbewahrung unterlägen und eine Einsichtnahme nicht möglich sei. Über Kopien dieser Listen verfügen z. B. das Bundesarchiv in Koblenz und das Sächsische Staatsarchiv in Dresden.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags konnte der Petition nicht abgeholfen werden.

5.4 Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Backwaren und deren Gerüche

Der Petent wendete sich gegen die im täglichen Geschäft anfallende Geruchsbelästigung seitens einer Bäckerei.

So konstatierte der Petent zunächst die Unterstützung weiterer Anwohner. Zusätzlich definierte er sein subjektives Belästigungsgefühl hinsichtlich der zeitlichen Komponente. Es handelte sich demnach um Einschränkungen durch Geruchsimmissionen, die sich auf sieben Wochentage beziffern ließen. Insbesondere wurden die Nachtstunden als Hauptbelästigungsbestandteile deklariert.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Bäckerei wurde auf der Grundlage einer Genehmigung nach Sächsischer Bauordnung (SächsBO) vom 4. September 2001 umgebaut und erweitert. Bei der Vorort-

kontrolle wurde festgestellt, dass im Neubau Brot und Brötchen gebacken werden. Die Abgase wurden über die neuen Edelstahlschornsteine abgeleitet. Die geruchsintensiveren Feinbackwaren wie Kuchen und Gebäck wurden jedoch im Wohn-/ Geschäftshaus gebacken. Diese Abgase wurden über einen Schornstein über dem Dach dieses Gebäudes in die freie Atmosphäre abgeleitet.

Die Prüfung orientierte sich an der in Sachsen geltenden Verwaltungsvorschrift über die Geruchsimmissionsrichtlinien. Der Prüfbericht gab somit zum Ausdruck, dass es aufgrund der Produktions- und Emissionszeiten, der Windklassenstatistik und des geltenden Richtwertes $IW = 0,1$ (für Wohngebiete) zu keiner Überschreitung der Zumutbarkeit der Geruchsereignisse in der Umgebung der Bäckerei kam.

§§ 22-24 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schaffen die Rechtsgrundlage, im Einzelfall die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Beschränkung schädlicher Umwelteinwirkungen treffen zu können. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel dürfen Maßnahmen, die im Verhältnis zu dem angestrebten Zweck unangemessene wirtschaftliche Aufwendungen zur Folge haben, nicht verlangt werden. Dies würden z. B. die Investitions- und Unterhaltungskosten für technische Einrichtungen zur Geruchsminderung betreffen.

Daraus resultierend musste im vorliegenden Fall von einer gebührenpflichtigen Festsetzung von Maßnahmen zur Geruchsminderung abgesehen werden.

Auf Grund der dargestellten Sach- und Rechtslage konnte der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

5.5 Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Auszahlung von Fördermitteln zur Beseitigung der Hochwasserschäden der Flut 2002

Die von der Petentin bevollmächtigten Rechtsanwälte beehrten von der Sächsischen Aufbaubank GmbH (SAB) die Festsetzung einer Kostenlastentscheidung für ihre Mitwirkung in einem Widerspruchsverfahren.

Mit Bescheid vom 14. Oktober 2003 lehnte die SAB den Antrag der Petentin auf Gewährung einer Zuwendung nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Behebung von Hochwasserschäden an Wohngebäuden (VwV-Aufbauhilfe-Wohngebäude 2002 - Zuschussprogramm) vom 26. September 2002 (SächsABl. 2003, S. 35), ab. Die Rechtsanwälte zeigten der SAB ihre Bevollmächtigung für die Petentin schriftlich an und erhoben gleichzeitig mit Schreiben vom 5. November 2003 Widerspruch gegen die Entscheidung der SAB.

Mit „Bewilligungsbescheid“ vom 26. Mai 2004 half die SAB „auf (den) Widerspruch vom 5. November 2003“ ab und gewährte eine Zuwendung i. H. v. 62.039,00 EUR. Mit der Entscheidung übersandte die SAB eine Empfangsbestätigung an die Petentin, nicht jedoch an die Rechtsanwälte. Mit Schreiben vom 11. Juni 2004 teilten die Rechtsanwälte der SAB mit, dass die Petentin ihnen den Bescheid vom 26. Mai 2004 „vorgelegt“ habe. Ihre Mandantin sei zwar mit der Entscheidung einverstanden. Der Widerspruch vom 5. November 2003 werde jedoch nicht zurückgenommen, da „es... noch einer Kostenentscheidung bedarf“. Im Widerspruch zu dem Rechtsanwalts-

schreiben vom 11. Juni 2004 hat die Petentin am 28. Juni 2004 die Empfangsbestätigung mit dem vorgedruckten Satz: „Meinen Widerspruch vom 5. November 2003 zieh(e) ich hiermit zurück.“ unterschrieben. Mit Schreiben u. a. vom 16. Juli und 29. Juli 2004 an die Rechtsanwälte erklärte die SAB, dass die Petentin mit Schreiben vom 28. Juni 2004 ihren Widerspruch zurückgenommen habe. Deshalb habe sich das Widerspruchsverfahren erledigt und werde eingestellt. Es bedürfe nach Ansicht der SAB daher keiner Kostenentscheidung im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die SAB musste im vorliegenden Fall jedoch noch eine Kostenlastentscheidung treffen. Bei der Entscheidung vom 26. Mai 2004 der SAB handelte es sich rechtlich um eine Abhilfe im Sinne des § 72 VwGO. Nach dieser Bestimmung hat die Behörde auch über die Kosten zu entscheiden. Die Widerspruchsrücknahme war nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides an die Rechtsanwälte gemäß §§ 8; 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen, d. h. mit deren Kenntnis, nicht mehr zulässig (BverwG, NVwZ 1989, S. 476). Wenn auch seitens des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) zunächst die Ansicht vertreten wurde, dass eine Widerspruchsrücknahme erfolgt sei und daher eine Kostenlastentscheidung nicht mehr zu treffen sei, so stand nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass eine solche noch zu treffen war. Diese Entscheidung hat die Behörde in jedem Fall noch zu treffen, da nach der Bekanntgabe der Entscheidung eine Erledigung im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO nicht mehr denkbar war. Eines ausdrücklichen Antrags der Rechtsanwälte, eine Kostenlastentscheidung zu treffen, hätte es im Übrigen gar nicht bedurft, da die SAB gemäß § 72 VwGO dies von Amts wegen mit der Abhilfeentscheidung hätte vornehmen müssen.

Aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage war der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags mittels einer durch die SAB vorzunehmenden Kostenlastentscheidung abzuhelpfen.

Demzufolge wurde die Petition der Staatsregierung mit der Bitte überwiesen, die SAB zu ersuchen, in der Sache noch eine Kostenlastentscheidung zu treffen.

5.6 Staatsministerium für Soziales

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Der Petent wendet sich gegen die Nichtgewährung von Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) auf Grund der Berücksichtigung von drei Hausgrundstücken als Vermögen sowie gegen die Einstellung der darlehensweise gewährten laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt und die Rückforderung von einmaligen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Der Petitionsausschuss hat die Petition an das Sächsische Staatsministerium für Soziales mit der Bitte um Stellungnahme übergeben.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat unmittelbar (am 16. März 2005), wegen der sich ergebenden Eilbedürftigkeit, an den Petenten geschrieben und Hilfe angeboten.

In dem Schreiben heißt es: „...Dennoch haben wir auf Grund der sich aus Ihrem Schreiben ergebenden Eilbedürftigkeit bezüglich des bereits zum 31. März 2005 gekündigten Stromversorgungsvertrages das Arbeits- und Sozialzentrum des Land-

ratsamtes K. gebeten, zu prüfen, wie verhindert werden kann, dass es zu einer Stromabstellung kommt. Wir wurden inzwischen dahingehend informiert, dass das Amt auf Ihren Wunsch hin zukünftig die entsprechenden Kosten direkt an den Stromversorger zahlen wird. Weiterhin gehe ich davon aus, dass zwischenzeitlich Arbeitslosengeld II in Höhe von jeweils 899,63 - € für die Monate Februar und März an Sie bezahlt wurde und Sie daher nicht mehr nur von dem Kindergeld leben müssen.

In der Anlage übermittle ich Ihnen einen Antrag auf die Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Bundespräsidenten für ein siebtes Kind. Grundsätzlich ist ein solcher Antrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt des siebten Kindes zu stellen. Wenn jedoch dem Antragsberechtigten die Möglichkeit, eine Ehrenpatenschaft zu übernehmen nicht bekannt war, kann dies auch später noch nachgeholt werden. Dies muss dann aber begründet werden. Der Antrag ist bei der örtlichen Kommunalbehörde einzureichen; die Sie über weitere Einzelheiten informieren wird. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden durch den Ehrenpaten ein Geldgeschenk sowie eine Patenschaftsurkunde überreicht. Derartige Geldgeschenke werden bei der Berechnung Ihres Anspruches auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht als Einkommen berücksichtigt...“

Der Petent bewohnt zusammen mit seiner Ehefrau sowie sieben gemeinsamen minderjährigen Kindern (geb. 1990, 1991, 1992, 1993, 1995, 1998, 2000) ein Hausgrundstück in El. Weiterhin ist der Petent Eigentümer des Hausgrundstücks G. in A., das er aufgrund eines notariellen Grundstücksüberlassungsvertrages von seinen Eltern erhalten hat. Das Grundstück ist mit einer Grundschuld in Höhe von 40.000,00 DM sowie einem Wohnrecht für die Eltern belastet. Weiterhin geht der Petent davon aus, dass er zusammen mit seiner Ehefrau auch Eigentümer eines dritten Grundstücks in der K.-Straße in E. ist; im Grundbuch ist hier aber - nach Feststellung des Sozialgerichts Dresden - lediglich eine Auflassungsvormerkung eingetragen.

Der Petent ist seit Anfang 1998 arbeitslos. Zunächst bezog der Petent Arbeitslosenhilfe, die jedoch von der Agentur für Arbeit in B. auf Grund der Berücksichtigung von nicht selbst bewohntem Haus- und Grundeigentum als Vermögen eingestellt wurde. Die Ehefrau des Petenten wurde nach seiner Angabe Mitte 2003 ebenfalls arbeitslos und erhielt keine Entgeltersatzleistungen vom zuständigen Arbeitsamt. Gegen die Entscheidungen der Arbeitsverwaltung sind Klageverfahren vor dem Sozialgericht Dresden anhängig. Dem Vergleichsvorschlag des Sozialgerichts vom 21. Dezember 2004, nach dem die Agentur für Arbeit in B. dem Petenten ab 1. September 2003 Arbeitslosenhilfe in gesetzlicher Höhe bewilligt und die Klage im Übrigen zurück genommen wird, hat die Arbeitsagentur in B. nicht zugestimmt.

Nach der Einstellung der Arbeitslosenhilfe beantragte der Petent am 26. August 2003 beim Sozialamt K. Sozialhilfe. Eine erste Barauszahlung von Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgte am 9. September 2003. Mit Bescheid vom 2. Oktober 2003 wurde der Familie des Petenten ab 1. September 2003 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 89 BSHG darlehensweise gewährt, weil aus Sicht des Sozialamtes Vermögen über die Freigrenze hinaus vorhanden war. Als Vermögen wurde das Grundstück in A. mit einem Wert von 50.000,00 € und das Grundstück in E. mit einem Wert von 17.000,00 € berücksichtigt. Mit Bescheid vom 9. Dezember 2004 stellte das Sozialamt die Zahlung der Hilfe zum Lebensunterhalt ab 1. Dezember 2004 ein, da der Petent eine Grundschuldeintragung zur Sicherung des Darlehens in Höhe von

16.000,00 € bei dem Grundstück in A. abgelehnt hatte. Gegen den Einstellungsbescheid haben die von der Ehefrau des Petenten beauftragten anwaltlichen Vertreter Widerspruch eingelegt.

Am 10. Oktober 2004 beantragte der Petent für sich, seine Ehefrau und seine sieben Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Mit Bescheid vom 27. Dezember 2004 wurde der Antrag auf Grundsicherung nach dem SGB II mit der Begründung abgelehnt, dass das Vermögen des Petenten den für ihn maßgeblichen Bedarf übersteigt. Gegen den Bescheid erhob der Petent am 21. Januar 2005 Widerspruch und beantragte im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Zahlung von Leistungen nach dem SGB II. Das Sozialgericht Dresden hat mit Beschluss vom 10. Februar 2005 das Arbeits- und Sozialzentrum des Landkreises K. im Wege der einstweiligen Anordnung verurteilt, an den Petenten ab 1. Februar 2005 bis 31. Juli 2005, längstens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch des Petenten vom 21. Januar 2005 gegen den Bescheid vom 27. Dezember 2004 Grundsicherung für Arbeitsuchende zu zahlen. Ein entsprechender Bewilligungsbescheid ist am 14. Februar 2005 ergangen.

Das Sozialgericht Dresden geht in seinem Beschluss vom 10. Februar 2005 davon aus, dass weder der Petent noch seine Ehefrau noch eines seiner sieben Kinder über Vermögen verfügten, dessen Verkehrswert nach § 12 SGB II zu berücksichtigen sei.

Das Sozialgericht begründet dies wie folgt:

Gemäß § 12 Abs. 1 SGB II seien als Vermögen alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Gemäß § 12 Abs. 4 SGB II sei das Vermögen mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung sei der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wurde, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbes. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes seien zu berücksichtigen.

Hausgrundstück K.-Straße in E.

Da weder der Antragsteller noch seine Ehefrau am 1. Januar 2005 bzw. am 10. Oktober 2004 als Eigentümer des Grundstückes im Grundbuch eingetragen gewesen seien, sei dieses Grundstück nicht als Vermögen nach § 12 Abs. 1 SGB II zu berücksichtigen.

Hausgrundstück G. in A.:

Das Grundstück G. in A., das von den Eltern des Petenten bewohnt werde, habe einen „Verkehrswert von 0“. Von dem Verkehrswert des Grundstückes seien die eingetragene Grundschuld und der Wert des Wohnrechts der Eltern abzuziehen. Nach dem Abzug des Wertes des Wohnrechtes i. H. v. mindestens 55.220,00 € sowie der Grundschuld i. H. v. 20.451,67 € von dem Verkehrswert des Grundstückes i. H. v. 56.242 € (laut Grundstücksüberlassungsvertrag vom 21.06.2001) verbleibe kein Verkehrswert, der im Sinne des § 12 SGB II verwertbar sei.

Hausgrundstück D. in El.:

Das Grundstück in El., das der Antragsteller mit seiner Familie selbst bewohne, habe keinen Verkehrswert, der zu berücksichtigen sei. Der Verkehrswert entspreche dem Kaufpreis des Grundstückes i. H. v. 125.000,00 €. In dem Grundbuch des Amtsgerichtes H. sei eine Grundschuld i. H. v. 125.000,00 € sowie eine Zwangshypothek i. H. v. 1.685,54 € zu Lasten des Grundstückes eingetragen. Aufgrund dieser Belastungen sei das Grundstück überschuldet. Das Gericht hat daher den Verkehrswert ebenfalls mit 0 angesetzt.

Entsprechend dem Beschluss des Sozialgerichtes Dresden hat das Arbeits- und Sozialzentrum des Landkreises K. am 14. Februar 2005 einen Bewilligungsbescheid erlassen. Da aber das Sozialgericht Dresden das Arbeits- und Sozialzentrum im Wege der einstweiligen Anordnung dazu verurteilt hat, an den Petenten Arbeitslosengeld II längstens bis zur rechtskräftigen Entscheidung, über den Widerspruch gegen den Arbeitslosengeld II ablehnenden Bescheid des Amtes vom 27. Dezember 2004 zu zahlen, ist erforderlich, dass das Amt über den Widerspruch entscheidet. Da zum Zeitpunkt des Gerichtsbeschlusses zugunsten der Eheleute D. lediglich eine Auflassungsvormerkung bezüglich des Hausgrundstückes K.-Straße in E. eingetragen war, wird es im Rahmen der Widerspruchsentscheidung maßgeblich darauf ankommen, ob die Eheleute D. Eigentümer dieses Hausgrundstückes sind und die Auflassungsvormerkung durch die Auflassungseintragung abgelöst wurde. Sollte dies der Fall sein, wird zu prüfen sein, welcher Verkehrswert dem Grundstück beizumessen ist und ob dieser über der Freibetragsgrenze i. H. v. 15.300,00 € für den Petenten und seine Ehefrau liegt. Dies dürfte aber eher unwahrscheinlich sein. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Sozialhilfe am 2. Oktober 2003 ist das Sozialamt zwar von einem Verkehrswert des Grundstückes von 17.000,00 € ausgegangen. Es ist aber fraglich, ob für das Grundstück vor dem Hintergrund der allgemeinen Schwäche des Immobilienmarktes in ländlichen Regionen heute noch ein Veräußerungserlös über 15.300,00 € zu erzielen ist.

Die Widerspruchsstelle des Arbeits- und Sozialzentrums K. hat daher den Petenten über seine Anwälte u. a. um aktuelle Auskunft zu der Frage des Grundstückseigentums gebeten.

Für die Einstellung der ab 01. September 2003 darlehensweise bewilligten laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG war maßgeblich, dass das Sozialamt von einem verwertbaren Vermögen ausging und der Petent nicht bereit war, der Sicherung des Darlehens im Wege einer Grundschuldeintragung zuzustimmen. Dabei wurde das Grundstück in A. mit einem Wert von 50.000,00 € und das Grundstück in E. mit einem Wert von 17.000,00 € angesetzt.

Das Sozialamt wird bei seiner Entscheidung über den Widerspruch des Petenten den Beschluss des Sozialgerichtes berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Feststellungen des Gerichts zum anrechenbaren Wert der Grundstücke. Dabei werden auch die weiteren Ermittlungen des Arbeits- und Sozialzentrums K. in Bezug auf das Hausgrundstück K.-Straße in E. einbezogen.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu den bisherigen sozialhilferechtlichen Entscheidungen wird auch geprüft werden, ob eventuell die darlehensweise Gewährung von Sozialhilfe in nicht rückzahlbare Beihilfen umgewandelt werden kann, so dass insoweit eine Rückzahlung entfällt und für den Monat Dezember 2004 Sozialhilfe nachgezahlt wird.

Durch den Beschluss des Sozialgerichtes wurde der Petition bereits vorläufig abgeholfen. Die Entscheidung über die zwei Widersprüche sowie das Ergebnis des daran anschließenden Hauptsachverfahrens vor dem Sozialgericht bleiben abzuwarten.

Aus Sicht des Sächsischen Landtages konnte der Petition damit abgeholfen werden. Auf den Verlauf des Verfahrens und die Entscheidung des Sozialgerichtes hat der Sächsische Landtag keinen Einfluss.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags wurde die Petition für erledigt erklärt.

5.7 Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Schulwesen

Der Petent, ein Schüler der elften Klasse am Gymnasium in Z., mahnte die Bereitstellung von mehr Lehrpersonal an. Insbesondere kritisierte er die Unterrichtsversorgung in den Fächern Englisch und Informatik am Gymnasium, das er besucht.

Der Petent hatte sich mit einem nahezu gleich lautenden Schreiben vom 6. Februar 2005 bereits an das Sächsische Staatsministerium für Kultus gewandt. Mit Schreiben vom 10. März 2005 wurde dem Petenten hierauf vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus geantwortet.

In der Tat gestaltete sich die vollumfängliche Absicherung des Unterrichts im Fach Englisch durch die Arbeitsunfähigkeit einer Lehrkraft infolge von langfristiger Erkrankung als schwierig. In Absprache mit dem Regionalschulamt wurden durch die Schulleitung Verlängerungen in der Lehrauftragsverteilung und Kürzungen im Ergänzungsbereich vorgenommen. Damit konnte eine wesentliche Verbesserung der Absicherung des Englischunterrichtes erreicht werden. Leider konnten vorübergehende Kürzungen nicht gänzlich vermieden werden. Zur Kompensation vorhandener Kürzungen wurde Unterricht in anderen Fächern erteilt bzw. Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung durch die Schülerinnen und Schüler gestellt. Es ist zukünftig vorgesehen, während des Betriebspraktikums der 9. Klassen sowie nach Abschluss des Unterrichts der 12. Klassen eine Kompensation zu Gunsten des Englischunterrichts vorzunehmen.

Am Gymnasium unterrichten mehrere Lehrkräfte im Fach Informatik. Der Unterricht in diesem Fach findet ohne Einschränkungen statt. Auch konnte ein längerfristiger Ausfall in den Leistungskursen der Klasse 11 durch das Gymnasium nicht bestätigt werden.

Aufgrund des dramatischen Rückgangs der Schüler steht der Freistaat Sachsen im Rahmen seiner Bildungs- und Personalpolitik vor enormen Herausforderungen. Im Ergebnis einer historisch beispiellosen Entwicklung werden sich in wenigen Jahren die Schülerzahlen im Vergleich zum Schuljahr 1994/1995 mehr als halbiert haben. Diese Entwicklung kann vor dem Hintergrund der gesamtstaatlichen und haushaltspolitischen Verantwortung der Sächsischen Staatsregierung nicht ohne Auswirkungen auf die Schulnetzplanung sowie auf den Personalbestand an den Schulen bleiben.

Auch für den Bereich der Mittelschulen und Gymnasien hat sich die Sächsische Staatsregierung zum Ziel gesetzt, die Lehrerstellen nicht proportional zu den Schü-

lerzahlen abzubauen, sondern den Schülerrückgang für eine deutlich verbesserte Personalausstattung im Rahmen des so genannten 70-%-Kompromisses auf der Basis aktueller Schülerzahlprognosen zu nutzen. Damit wird nicht nur der Schlüsselrolle von Bildung für die persönliche Entwicklung jedes Einzelnen wie für die nachhaltige Entwicklung des Freistaates Sachsen Rechnung getragen, sondern auch die berufliche Situation der sächsischen Lehrerinnen und Lehrer gesichert. Das Recht auf Bildung bleibt damit uneingeschränkt gewahrt.

Die Petition wurde der Staatsregierung nochmals als Material überwiesen.

5.8 Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Ausbildungsförderung

Die Petentin beehrte Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Seit April 2005 ist die Petentin an der Technischen Universität (TU) D. im Hauptfach Grundschuldidaktik immatrikuliert.

Am 15. März 2005 beantragte die Petentin unter Verweis auf ihren Status als „Verfolgte Schülerin“ Ausbildungsförderung für ihr Studium an der TU D. ab Sommersemester 2005. Zu Studienbeginn hatte sie das 41. Lebensjahr vollendet.

Auf Grund eines Übersiedlungsantrages in die Bundesrepublik musste die Petentin ihr Studium am 31. März 1988 unter Druck vorzeitig ohne Prüfung abbrechen. Vom 10. August 1988 bis zum 16. Februar 1989 war die Petentin aus politischen Gründen inhaftiert. Am 16. Februar 1989 konnte sie nach Berlin (West) ausreisen. Die Zeit der Inhaftierung wurde ihr in einer vom Regierungspräsidium D. am 9. Oktober 1989 ausgegebenen Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) als politischer Gewahrsam anerkannt. Ferner ist die Petentin im Besitz einer Rehabilitationsbescheinigung gemäß § 1 VwRehaG und nach §§ 17 und 22 des BerRehaG.

Wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 3 BAföG wurde der Antrag der Petentin vom Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerkes D. abgelehnt.

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) verwies in seiner Stellungnahme vom 5. August 2005 darauf, dass gemäß § 60 BAföG „für verfolgte Schüler“ nach § 3 BerRehaG Ausbildungsförderung ohne Anwendung der Altersgrenze geleistet wird, wenn sie die Ausbildung vor dem 1. Januar 2003 beginnen. Da die Petentin jedoch erst ab 1. April 2005 ihr Studium begann, konnte sie sich nicht auf diese Vorschrift berufen.

Die von der Petentin angeführten dringenden familiären Gründe, - Pflege der schwerkranken Mutter, Hausneubau seit 2000 und Kindererziehung -, welche bisher die Aufnahme des Studiums verhinderten, bedingen keine Ausnahmetatbestände. Solche sieht das Gesetz nicht vor.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Mai 2005 hatte das Landesamt für Ausbildungsförderung die Entscheidung des Amtes für Ausbildungsförderung des Studentenwerkes D. hinsichtlich der Förderung von Auszubildenden über die Altersgrenze hinaus als förderungsrechtlich korrekt und nicht zu beanstanden bestätigt.

Deshalb konnte der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

5.9 Staatsministerium der Justiz

Die Fernsehprogramme einer Justizvollzugsanstalt

Der Petent verbüßte in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz einen Strafrest von 61 Tagen aus einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten wegen Bedrohung. Die Freiheitsstrafe war am 16. März 2005 verbüßt. Im Anschluss daran befand er sich in Untersuchungshaft wegen des Tatverdachts der räuberischen Erpressung.

1. Der Petent beschwerte sich darüber, dass in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz, Teilanstalt Kaßberg, nur eine ungenügende Anzahl von Fernsehprogrammen zur Verfügung stünden.

Für die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Chemnitz, Teilanstalt Kaßberg, werden derzeit sechs Fernsehprogramme (ARD, ZDF, MDR, RTL, SAT 1 und PRO 7) angeboten.

Dieses Angebot aus öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehprogrammen ist ausreichend, um der grundrechtlich geschützten Informationsfreiheit der Gefangenen zu genügen. Eine Erweiterung des Senderangebotes sei zwar beabsichtigt, werde aber im Hinblick auf die erheblichen Kosten erst mittelfristig erfolgen.

2. Der Petent beschwerte sich ferner darüber, dass er keinen Anschluss erhalten habe.

Der Petent war aufgrund seines negativen Vollzugsverhaltens auf einer Station mit erhöhten Sicherheitsmaßnahmen untergebracht. Daher wurde dort auch kein Anschluss gewährt. Um den Gefangenen dennoch die Kommunikation untereinander zu ermöglichen, wurde in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr kontrolliert Umschluss gewährt. Darüber hinaus wurde für die Gefangenen dreimal pro Woche ein Sportangebot unterbreitet, woran der Petent regelmäßig teilnahm.

3. Der Petent kritisierte weiter, dass Anträge an den Leiter der Justizvollzugsanstalt ausschließlich durch nachgeordnete Bedienstete bearbeitet würden.

Jeder Gefangene erhält Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Leiter der Justizvollzugsanstalt zu wenden. Dieser führt regelmäßig Sprechstunden durch. Im Hinblick auf die große Anzahl von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz kann es dabei zu Wartezeiten kommen. Zur Beschleunigung der Klärung der Anliegen der Gefangenen werden deshalb Gesprächsanträge zunächst durch den zuständigen Vollzugsinspektor bearbeitet. Finden die Anliegen dabei keine Erledigung, befasst sich der Anstaltsleiter mit ihnen.

4. Der Petent beklagte sich weiter darüber, dass eine Ausführung anlässlich eines Einbruchs in seine Wohnung abgelehnt worden sei.

Der Petent war zum Zeitpunkt des Wohnungseinbruches Untersuchungsgefangener. Somit bedurfte eine Ausführung in die Wohnung einer richterlichen Genehmigung.

Auf seinen Antrag vom 27. März 2003 an das Gericht teilte der für die Ermittlungen zuständige Staatsanwalt der Justizvollzugsanstalt Chemnitz mit, dass er einer Zustimmung zum Betreten der Wohnung entgegen getreten sei, da Sicherheitsinteressen entgegen stünden. Ein Beschluss des Gerichts lag der Justizvollzugsanstalt nicht vor.

Im Interesse des Petenten an der Sicherstellung seiner persönlichen Habe wurde durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Chemnitz die Wohnung aufgesucht. Dabei wurde festgestellt, dass die Wohnungstür verschlossen und durch einen zusätzlichen Überwurf gesichert war. Darüber hinaus war die Wohnungstür polizeilich versiegelt. Insoweit war auch sachlich eine Ausführung des Petenten nicht erforderlich.

Auf Grund der Sach- und Rechtslage konnte der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

5.10 Sächsische Staatskanzlei

Eine Rundfunkanstalt und ihr Name

Der Petent setzte sich dafür ein, dass der Begriff „Mitteldeutscher“ aus dem Sendernamen des MDR gestrichen und bei Sendungen nicht mehr verwendet werden sollte. Er war der Ansicht, mit dem Terminus „Mitteldeutschland“ könne ein Revanchismusverdacht aufkommen.

Der Begriff „mitteldeutsch“ wurde vor allem nach 1800 im deutschen Sprachraum zunehmend gebräuchlich. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs erfuhr die Bezeichnung „Mitteldeutschland“ im Zuge der Diskussion um die Neugliederung des Deutschen Reichs ihre eigentliche Bedeutung. Mitte der 20er Jahre des letzten Jahrhunderts fand der Terminus Eingang in zahlreiche Gesellschaftsbereiche. Auch die im Jahr 1924 gegründete „Mitteldeutsche Rundfunk AG“ (MIRAG) ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Die MIRAG wurde von der NSDAP 1934 ihrer Selbstständigkeit beraubt. 1946 wurde der Mitteldeutsche Rundfunk in Leipzig erneut gegründet und in der DDR im Jahr 1952 bei der Zentralisierung des Rundfunks in Berlin wieder aufgelöst.

Bei der neuerlichen Gründung des MDR im Jahr 1991 haben Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bewusst an bisherige Traditionen des Mitteldeutschen Rundfunks angeknüpft. Es handelt sich demzufolge auch nicht um einen Terminus, der für alle fünf ostdeutschen Bundesländer Anwendung findet, wie es der Petent in seinem Schreiben darstellte. Es bleibt anzumerken, dass der Terminus „mitteldeutsch“ nicht nur in Ost-West-Beziehung, sondern auch in Nord-Süd-Beziehung stehen kann.

Der Petition konnte aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

6. Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ist es ein besonderes Anliegen, dass jedermann von seinem Petitionsrecht Kenntnis hat, um dieses Recht auch wahrnehmen zu können.

Aus diesem Grund wird jährlich ein Bericht erstellt, der, sowie in § 67 Abs. 2 Satz 3 GO vorgeschrieben, nicht nur die Mitglieder des Sächsischen Landtags über die Arbeit des vergangenen Jahres informiert, sondern auch umfassend die Aufgaben des Petitionsausschusses, die Verfahrensweise und die gesetzlichen Grundlagen in der gebotenen Kürze für die Bürgerinnen und Bürger Sachsens darstellt.

Des Weiteren dient ein Faltblatt, das im Sächsischen Landtag ausliegt, der Information der Bürger. Auf Anfrage kann dieses, wie auch die Berichte ab dem Jahr 2002, selbstverständlich kostenlos übersandt werden.

Im Internet unter der Adresse www.petition.sachsen.de sind umfassende Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht, zu den gesetzlichen Grundlagen, und zu interessanten Petitionen abrufbereit. Dort stehen zudem Berichte des Petitionsausschusses der vergangenen Jahre (seit 1997) zur Verfügung. Außerdem sind auf dieser Seite unter dem Link „Aktuelles“ Bekanntmachungen zu eingegangenen Massenpetitionen bzw. deren Abschluss zu finden. Die Verknüpfung mit den Seiten des Sächsischen Amtsblatts ermöglicht einen direkten Zugriff auf die entsprechenden Petitionsberichte.

Mit großem Erfolg beteiligte sich der Petitionsausschuss im Jahr 2005 am „Tag der offenen Tür“ des Sächsischen Landtags. Bürgerinnen und Bürger hatten am 3. Oktober die Möglichkeit, sich bei Abgeordneten und Mitarbeitern des Petitionsdienstes über die Arbeit des Petitionsausschusses und das Petitionsrecht zu informieren.

7. Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Wichtig für die Arbeit des Petitionsausschusses ist auch der regelmäßige Informationsaustausch mit den Kolleginnen und Kollegen anderer Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragter zu Fragen des Petitionsrechts und der Behandlung von Eingaben.

Am 21. Januar 2005 fand in Innsbruck die Generalversammlung des Europäischen Ombudsmann-Instituts (EOI) statt. Die Vorsitzende des Petitionsausschusses, Frau Bettina Simon, hat an dieser Generalversammlung teilgenommen. Als gemeinnützige, wissenschaftliche Vereinigung hat das EOI die Zielstellung, Menschenrechts-, Bürgerschutz- und Ombudsmann-Fragen wissenschaftlich zu behandeln, Forschung auf diesem Gebiet zu betreiben, den Erfahrungsaustausch auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu unterstützen und die Ombudsmann-Idee weiter zu fördern.

Auf der Generalversammlung wurden der Ombudsmann des Kantons Zürich, Markus Kägi, zum neuen Präsidenten, der Bürgerbeauftragte von Rheinland-Pfalz, Ullrich Galle, sowie der ungarische Minderheitenombudsmann, Jenő Kaltenbach, zu den jeweiligen Vizepräsidenten gewählt.

8. Rechtliche Grundlagen des Petitionsrechts im Freistaat Sachsen

Die folgenden Abschnitte führen die wichtigsten Vorschriften zur Bearbeitung und Behandlung von Petitionen in ihrer derzeit gültigen Fassung auf.

8.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)

Artikel 35

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 53

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

(2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

8.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz - SächsPetAG)

§ 1 Petitionsrecht

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.

(2) Petitionen sind schriftlich einzureichen.

§ 2 Öffentlicher Dienst

Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 3 Personen in Verwahrung

(1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(2) Gemeinsame Petitionen der in Absatz 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.

§ 4 Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine sächsische Behörde wegen des Inhalts einer Petition ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

§ 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaats unterstehen. Absatz 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaats. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaats zu unterrichten.

(4) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 6 Weigerungsgründe

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

§ 7 Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

§ 8 Wahrnehmung der Befugnisse

(1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.

(2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

(3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Im Übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

§ 9 Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

§ 10 Berichtspflicht

(1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von 6 Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

(2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbericht gegeben werden.

§ 11 Entschädigung

Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung fest.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

8.3 Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (4. Wahlperiode, Auszug)

Zu Beginn jeder Legislaturperiode gibt sich der Sächsische Landtag eine Geschäftsordnung, die u. a. den Ablauf der Sitzungen, den Fraktionsstatus und auch die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt.

Nachfolgend finden Sie die für die Arbeit des Petitionsausschusses maßgeblichen Vorschriften.

§ 21 Petitionsausschuss

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Der Petitionsausschuss kann fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen; Überweisungen an andere Ausschüsse sind nicht möglich.

§ 64 Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung über die Behandlung von Petitionen sowie die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) gelten entsprechend.

§ 65 Obliegenheiten des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Mitglieder der Landtags, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 66 Einholen von Stellungnahmen

Die Staatsregierung soll Stellungnahmen nach § 5 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags in einer Frist von vier Wochen nach Absenddatum des Landtags abgeben. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

§ 67 Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:

1. Die Petition wird, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.
2. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.
3. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
4. Die Petition wird nicht behandelt, weil sie keine Bitte oder Beschwerde im Sinne der Verfassung des Freistaates Sachsen darstellt oder zur Bearbeitung durch den Landtag ungeeignet ist.
5. Dem Petenten wird empfohlen, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.
6. Die Petition wird dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag, einem anderen Landtag oder einer Gemeindevertretung zugeleitet.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

(2) Der Bericht über die Beschlussempfehlungen nach Absatz 1 wird dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichtersteller mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Landtags verlangt wird.

§ 68 Wiederbefassung

Wird eine Petition gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht

eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten.

§ 69 Erledigung

Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit Gründen zu versehen.

8.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen)

(In der Fassung vom 30. November 2004)

Auf Grund des § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) legt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze fest.

1. Rechtsgrundlagen

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen (SächsVerf) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

Das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) (vgl. Art. 53 Abs. 3 SächsVerf) regelt die Befugnisse des Petitionsausschusses, der Vorsitzenden und seiner Mitglieder, das Verfahren und den Schutz der Petenten.

2. Petitionen

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen. Bitten sind insbesondere Forderungen nach Gesetzgebungsinitiativen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen.

Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

Mehrfachpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Massenpetitionen sind solche, in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Sonstige Schreiben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen. Soweit geboten, werden sie durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie abgelegt.

3. Petenten

Das Grundrecht nach Art. 17 GG und Art. 35 SächsVerf steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Zur Ausübung des Petitionsrechts ist deshalb Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ermittelt das Referat Petitionsdienst in der Regel, ob der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt der Begünstigte nicht sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.

4. Schriftform

Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

5. Verfahren

a)

Nach § 64 Abs.1 GO erfolgt die Zuweisung der Petitionen grundsätzlich an den Petitionsausschuss. Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag oder bedarf es einer Aufklärung des Sachverhalts mit den Mitteln des SächsPetAG offensichtlich nicht, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss überweisen. Die Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten und in Gegenständen, die zur Zeit ihres Eingangs in einem anderen Ausschuss behandelt werden, sollen unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 GO in den fachlich zuständigen Ausschuss überwiesen werden. Außerdem kann die Petition allen Mitgliedern des Sächsischen Landtages, gegebenenfalls auf dem Wege über die Fraktionen, bekannt gemacht werden, damit sie die Petition zum Anlass für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

Die Verfügung des Präsidenten erfolgt schriftlich.

b)

Beim Referat Petitionsdienst wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an den Präsidenten und die Fachausschüsse, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.

Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.

Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst. In diesen Fällen stellt der Petitionsausschuss die Massenpetition fest und beschließt im Einzelfall ein Verfahren über die geschäftliche Behandlung.

c)

Das Referat Petitionsdienst führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht behandlungsfähig ist. Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn

1. sie keine Namensunterschrift tragen oder der Absender unvollständig oder unleserlich ist,
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,
3. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben,
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuss in derselben Legislaturperiode auf eine Petition hin schon behandelt worden ist, ohne dass wesentliche neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden,
5. ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist,
6. sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts durch das Plenum des Landtages einlaufen,

7. sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden. Ausnahmen ergeben sich aus Nr. 3 Abs.1 Satz 3 dieser Grundsätze.

Soweit die Vorprüfung die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition annimmt, entscheidet der Ausschuss hierüber nach Erläuterung der die Unzulässigkeit begründenden Tatsachen.

d)

Behandlungsfähige Petitionen werden nach Abschluss der Vorprüfung einem Mitglied des Petitionsausschusses zur Berichterstattung übertragen. Grundlage dieser Zuteilung ist eine Liste mit Sachgebieten, die zu verschiedenen Arbeitsgruppen zusammengefasst wurden. Jede Petition wird durch das Referat Petitionsdienst einer dieser Arbeitsgruppen zugeordnet. Die Obleute benennen Mitglieder des Petitionsausschusses aus ihrer Fraktion für die Arbeitsgruppen. Das Referat Petitionsdienst teilt die Petitionen einem benannten Mitglied des Petitionsausschusses unter der Maßgabe zu, dass jedes Mitglied des Petitionsausschusses eine in etwa gleich große Anzahl von Petitionen zur Berichterstattung übertragen bekommt. Die so vorgenommene Zuteilung wird als Anlage 1 mit den Einladungen zur Ausschusssitzung vorgelegt und mit Beschluss des Ausschusses in der Sitzung wirksam. Änderungen der Berichterstattungen oder gewünschte Mitberichterstattungen sind in der Sitzung zu beantragen und ebenfalls durch den Ausschuss zu beschließen. Berichterstatter und Mitberichterstatter sollen zwei verschiedenen Fraktionen angehören.

e)

Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dem SächsPetAG (Auskunftserteilung, Aktenvorlage, mündliche Auskunftserteilung im Petitionsausschuss durch Behördenvertreter des Landes sowie Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Freistaates, § 5 SächsPetAG) erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Abs.1 SächsPetAG). Zum Zwecke der Beschleunigung der Bearbeitung ermächtigt der Petitionsausschuss seine Vorsitzende, zu jeder behandlungsfähigen Petition eine Stellungnahme der Staatsregierung einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der Stellungnahme der Staatsregierung dem Berichterstatter zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird.

Auch vom Berichterstatter für erforderlich erachtete ergänzende Stellungnahmen der Staatsregierung zu Petitionen können von der Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Ausübung aller sonstigen Befugnisse nach dem SächsPetAG, der GO und ggf. weiteren Rechtsgrundlagen, hierzu zählen insbesondere die Aktenvorlage, der jederzeitige Zutritt zu Einrichtungen des Freistaates, die Vorladung von Behördenvertretern vor den Petitionsausschuss, die Anhörung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Einholung von Stellungnahmen eines Fachausschusses des Landtages, des Sächsischen Ausländerbeauftragten oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung durch den Ausschuss. § 8 Abs. 3 SächsPetAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Vom Berichterstatter und ggf. Mitberichterstatter wird für die Behandlung im Ausschuss eine Darstellung des Sachverhaltes erstellt, wie er sich aus der Petition, der Stellungnahme der Staatsregierung und evtl. zusätzlich gewonnenen Informationen,

z. B. durch Ortsbesichtigungen, ergibt. Diese Darstellung dient als Grundlage für den Bericht im Sinne des § 67 GO.

Die Berichtersteller werden durch das Referat Petitionsdienst unterstützt.

f)

Für die Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss bzw. im fachlich zuständigen Ausschuss können die Ausschüsse von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

Berichte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen, sowie juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Freistaates öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.

g)

Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse richten sich nach § 67 GO.

Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse bedeuten im Allgemeinen:

- Erledigterklärung –
Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde oder sie sich sonst erledigt hat;
- Berücksichtigung –
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;
- Erwägung –
Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;
- Veranlassung bestimmter Maßnahmen –
Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;
- Material –
Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;
- nicht abhilfefähig –
Wenn dem Petitionsverlangen zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegenstehen;
- Nutzen von Antragsmöglichkeiten bei Behörden bzw. Ausschöpfen des Rechtsweges –

Wenn es sinnvoll erscheint, die bestehenden Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. die gegebenen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen;

- Zuleiten an eine andere Volksvertretung –
Wenn die Zuständigkeit nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen liegt und dies sich erst während des Verfahrens herausstellt.

h)

Das Beratungsverfahren des Ausschusses zu einer Petition endet vorbehaltlich der nachstehenden Regelung mit Erstattung des Berichtes und Abgabe der Beschlussempfehlung an das Plenum.

Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so findet eine Befassung des Ausschusses mit Berichten, die innerhalb der in § 10 SächsPetAG genannten Fristen erstattet worden sind, nicht statt. Nur in dem Fall, dass die Staatsregierung innerhalb der gesetzten Frist keinen Bericht erstattet, besteht die Möglichkeit, zu dieser Petition erneut zu beraten (§ 68 GO).

6. Bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Die Verwaltung ist nicht selten berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

7. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten

a)

Möglichkeiten des Landtages bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren.

Der Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft usw. (oben Nr. 5 Buchst. f, zweiter Absatz) Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft usw. als Prozesspartei aufsichtlich hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtages aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

b)
Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtsprechungstätigkeit kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.

Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Justizminister beziehungsweise andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben, und die Staatsregierung zu ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerügtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei zu respektieren.

c)
Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Justizministers zu folgen hat, kann der Landtag auch den Justizminister ersuchen, bestimmte Weisungen zu erteilen oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfange zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

8. Mögliche Entscheidungen in Gnadensachen

Der Ministerpräsident übt nach Art. 67 SächsVerf das Begnadigungsrecht aus. Er kann dieses Recht, soweit es sich nicht um schwere Fälle handelt, mit Zustimmung der Staatsregierung auf andere Behörden übertragen.

Bei Petitionen, die das Verlangen nach einem Gnadenerweis zum Inhalt haben, beschränkt sich das Votum des Petitionsausschusses darauf, die Petition zu befürworten oder nicht zu befürworten.

9. Mitteilungen an den Petenten

Nach Eingang der Petition beim Sächsischen Landtag ist dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden. Verzögert sich die Behandlung der Petition, kann der Petent einen Zwischenbescheid erhalten.

Sobald der Sächsische Landtag über die Petition beschlossen hat, wird dem Petenten die Art der Erledigung durch die Vorsitzende des Petitionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen.

10. Akteneinsicht

Dem Petenten ist auf Antrag gem. § 17 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) von der Landtagsverwaltung als speichernder Stelle kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person vorhandenen Daten zu erteilen. Diese Auskunft wird in der Regel durch Akteneinsicht gewährt.

Ausgenommen von diesem Akteneinsichtsrecht sind jedoch Aktenteile und sonstige Datenträger, die

- den Berichterstatter oder Mitberichterstatter deanonymisieren,
- den Hergang der ausschussinternen Willensbildung betreffen,
- besonders zu schützende Daten von Dritten beinhalten oder
- Informationen enthalten, über die die Auskunft deswegen verweigert werden darf, weil die Abwägung zwischen Geheimbedürfnis und Interesse des Petenten an der Information dies gebietet (§ 17 Abs. 5 SächsDSG).

Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile gewährt werden.

Liegt dem Referat Petitionsdienst ein Antrag auf Akteneinsicht vor und wird diesem Antrag stattgegeben, sind der Berichterstatter und ggf. der Mitberichterstatter davon unverzüglich zu unterrichten.

11. Berichte des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse an den Landtag

Über die Beratungen der Ausschüsse zu Petitionen wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt federführend der Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

9. Anhang

Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten.

BUND:

Deutscher Bundestag

Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BUNDESLÄNDER:

Baden-Württemberg

Landtag von Baden-Württemberg
Petitionsausschuss
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Bayern

Bayerischer Landtag
(Ausschuss für Eingaben und Beschwerden)
Maximilianeum
81627 München

Berlin

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstraße 5
10111 Berlin

Brandenburg

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Postfach 60 10 64
14410 Potsdam

Bremen

Bremische Bürgerschaft
Petitionsausschuss
(Haus der Bürgerschaft)
Am Markt 20
28195 Bremen

Hamburg

Eingabendienst der Bürgerschaft
der Freien und Hansestadt Hamburg
Postfach 10 09 02
20006 Hamburg

Hessen

Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern

1. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Petitionsausschuss
(Schloss), Lennéstraße 1
19053 Schwerin
2. Bürgerbeauftragte des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Niedersachsen

Landtag Niedersachsen
Postfach 4407
30044 Hannover

Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Petitionsausschuss
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

1. Landtag Rheinland-Pfalz
Petitionsausschuss
Deutschhausplatz 12
55116 Mainz
2. Bürgerbeauftragter des Landes
Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 32
55116 Mainz

Saarland

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Eingaben
Postfach 10 18 33
66018 Saarbrücken

Sachsen

Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Sachsen-Anhalt

Landtag Sachsen-Anhalt
Petitionsausschuss
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Schleswig-Holstein

1. Petitionsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel
2. Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1
24105 Kiel

Thüringen

1. Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
2. Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen
Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt

Europäisches Parlament

The President of the European Parliament
Rue Wietz
B-1047 Brussels

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

1 avenue du Président Robert Schuman
B.P. 403
F – 67001 Strasbourg Cedex.

Formblatt für das Einlegen einer Petition